

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1972

Nummer 65

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21502	26. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Katastrophenschutz; Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Kreisfreien Städten und Kreisen — Planungserlaß KatS —	1082
21502	26. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz — Einordnungserlaß KatS —	1106
21502	26. 5. 1972	RdErl. d. Innenministers Festlegung der Stärke des Katastrophenschutzes	1109

I.

21502

Katastrophenschutz**Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen — Planungserlaß KatS —**

RdErl. d. Innenministers v. 26.5.1972 — VIII B 1/3.2 —

Zur Vorbereitung meiner Entscheidung über die Stärke und Gliederung der in den kreisfreien Städten und Kreisen einzurichtenden Teile des Katastrophenschutzes (§ 4 Abs. 2 Satz 2 KatSG) bitte ich die kreisfreien Städte und Kreise, für die Organisation des Katastrophenschutzes in ihrem Gebiet eine Planung zu erstellen und diese nach der in den Bundesbestimmungen vorgesehenen Soll-Stärke und Gliederung für die einzelnen Einheiten und Einrichtungen auszurichten. Ihre Planung soll mir ermöglichen, die örtlichen Belange gebührend zu berücksichtigen.

- T. Die Planung ist den Regierungspräsidenten spätestens bis zum 1. 10. 1972 und mir von den Regierungspräsidenten T. bis spätestens zum 1. 11. 1972 vorzulegen.

Die von mir überprüften und festgestellten Planungen sollen schon 1973 Grundlage für die Förderung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes durch Bundesmittel sein. Daher bitte ich, die Vorlagetermine genau einzuhalten.

Bei der Planung bitte ich zu beachten:

A. Allgemeines**1 Grundlagen der Planung sind:**

- 1.1 Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) — KatSG —,
- 1.2 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des Katastrophenschutzes (KatS-Organisation-VwV) vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 181),
- 1.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausbildung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausbildung-VwV) vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 190),
- 1.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-VwV) vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 188),
- 1.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Kosten der Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatS-Kosten-VwV) vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 192),
- 1.6 RdErlaß des Bundesministers des Innern über die Stärke des Katastrophenschutzes vom 4. 4. 1972 (Stärkeerlaß KatS BMI), (MBI. NW. 1109/SMBI. NW. 21502),
- 1.7 Weisung des Bundesministers des Innern zur Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz vom 27. 2. 1972 (GMBI. S. 196) (Einordnungsweisung),
- 1.8 Gliederungsbilder über die Stärken der Einheiten und Einrichtungen (n. v. zugeleitet mit RdErl. v. 6. 3. 1972 — VIII B 1/3.9 —).

- 2 Bei der Planung ist zunächst ein Organisationsmodell zu erstellen, das die Soll-Stärke und Gliederung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen ausweist.

In den so erarbeiteten Stärke- und Gliederungsplan sind dann die vorhandenen Hilfskräfte und Hilfsmittel einzurichten, soweit dies unter Beachtung der Planungsgrundsätze für die einzelnen Fachdienste (Abschnitt B) möglich ist.

- 3 Die Übersicht, welche Kräfte und Mittel in dem Katastrophenschutz im Sinne des KatSG zusammengefaßt werden und daher in die Planung einzubeziehen sind, ist aus den oben bezeichneten Bestimmungen sowie meinem Einordnungserlaß KatS vom 26. 5. 1972 (MBI. NW. S. 1106/SMBI. NW. 21502) zu entnehmen.

- 4 Die Gesamtsollstärke des Katastrophenschutzes ist als eine für die Förderungsmaßnahmen des Bundes festgelegte Mindeststärke anzusehen und beträgt nach Nr. 11 Abs. 1 KatS-Organisation-VwV vorerst 1% der Bevölkerung nach

dem fortgeschriebenen Stand der letzten amtlichen Erhebung vom 26. 5. 1970. Sie ist zunächst wie folgt aufzuteilen:

4.1 für die Einheiten und Einrichtungen der Fachdienste	85%
4.2 für die Einheiten und Einrichtungen der Führung	5%
4.3 für die Planungsreserve der Regierungspräsidenten	5%
4.4 für die Planungsreserve des Innenministers	5%

Die Planungsreserven der Regierungspräsidenten und des Innenministers dienen dem Bezirks- und dem Landesausgleich.

- 5 Die Stärke von 0,85% der Bevölkerung für die Einheiten und Einrichtungen der Fachdienste ist auf die Soll-Stärken der einzelnen Fachdienste aufzuteilen.

- 5.1 Grundsätzlich ist dabei von folgenden Verhältniszahlen auszugehen:

Brandschutzdienst	40%
Bergungsdienst	15%
Instandsetzungsdienst	4%
Sanitätsdienst	20%
ABC-Dienst	5%
Betreuungsdienst	10%
Fernmelde- und Versorgungsdienst zusammen	6%

Die Stärke für den Veterinärdienst wird den kreisfreien Städten und Kreisen aus der Planungsreserve der Regierungspräsidenten zugeteilt.

- 5.2 Die genannten Verhältniszahlen (Nr. 5.1) können nach Maßgabe der Nr. 5.3 unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

- 5.21 Die Stärken für die Einheiten und Einrichtungen für die Führung (vgl. Nr. 1.2 des Stärkeerlasses KatS BMI und Nr. 21 dieses Runderlasses) erreichen nicht 5% der Gesamtstärke.
- 5.22 Bestehende Einheiten des Verstärkungssteils (LSHD, Hilfszugabteilung, THW) sollen erhalten (Nr. 1.3 Einordnungsweisung) und nur in ihrer Gliederung den Nrn. 15—25 KatS-Organisation-VwV angepaßt werden (Nr. 3.1 Einordnungsweisung).
- 5.23 Die Stärke der Einheiten des Versorgungsdienstes, die nach der Anzahl der beweglichen Einheiten zu bemessen ist (vgl. Nr. 20 dieses Runderlasses), erfordert eine Änderung.

- 5.24 Die Notwendigkeit, in den Fachdiensten jeweils Einheiten mit voller Personalstärke vorzusehen, erfordert eine Änderung.
- 5.3 Soll sich eine Fachdienststärke mit mehr als 5% ändern, ist unter Vorlage eines Ausgleichsvorschlags die Einwilligung des Regierungspräsidenten einzuholen.

- 6 Stärke, Gliederung, Aufgaben und Ausstattung der einzelnen Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes werden sich aus den Stärke- und Ausstattungsnachweisungen (STAN) ergeben, die zur Zeit vom Bund in Zusammenarbeit mit den Ländern, den kommunalen Spitzenverbänden und den Organisationen erstellt werden. Ihrer Planung bitte ich vorerst die Gliederungsbilder zugrunde zu legen, die hinsichtlich der Mannschaftsstärke und des Hauptgeräts dem Inhalt der vorgesehenen STAN im wesentlichen entsprechen (vgl. Nr. 1.8).

- 7 Bei der Einordnung der tatsächlich vorhandenen Kräfte und Mittel in den Stärke- und Gliederungsplan sind die einzelnen Sollstärken nur einfach zu besetzen. Über die Notwendigkeit, Personalreserven vorzuhalten, wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werden.

Unter Berücksichtigung dessen, daß sich das Risiko des Eintritts von Katastrophen nicht verändert hat, ist von einer Verringerung des Personalbestandes abzusehen. Nach Abschluß der Planungen auf Grund des KatSG wird das Land entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Pflicht der Gemeinden und Kreise, Einheiten und Einrichtungen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz

vorzuhalten, erweitert werden muß und wie die Finanzierung erfolgen soll. Die Angleichung der Ist-Personalstärke an die festgelegte Mindestsollstärke erfordert dann eine mehrjährige Entwicklung.

- 8 Für den Brandschutzdienst ergibt sich der Umfang der Pflicht, Einheiten und Einrichtungen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz vorzuhalten, aus dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 — FSHG — (GV. NW. S. 101), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22) — SGV. NW. 213 — und den hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften.

Um für die endgültige Entscheidung über die Stärke des Katastrophenschutzes alle Wege offenzuhalten, dürfen auch in territorialen Neugliederungsgebieten die bisher bestehenden Feuerwehren in ihrer Personalstärke und ihren Geräten nicht abgebaut werden.

- 9 Die Richtlinien über Organisation und Durchführung der Katastrophenabwehr im Lande Nordrhein-Westfalen (RKA) vom 5. 12. 1960 (MBI. NW. S. 3113/SMBI. NW. 2151) bitte ich bei Ihrer Planung außer Betracht zu lassen; sie werden später der neuen Rechtslage angepaßt.

- 10 Hinsichtlich der Ergänzung und Verstärkung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes durch den Bund (Nr. 11 Abs. 2 KatS-Organisation-Vwv) weise ich auf folgendes hin:

- 10.1 Die Verhältniszahlen ($\frac{2}{3}$ Ergänzung, $\frac{1}{3}$ Verstärkung) beziehen sich auf den Bundesdurchschnitt; sie sind daher auch nicht auf die einzelnen Einheiten, die Fachdienste oder die kreisfreien Städte und Kreise zu übertragen.

- 10.2 Da der Bund den größten Teil der vorgesehenen Verstärkung bereits durch die Einordnung der Einheiten und Einrichtungen des bisherigen LSHD, des THW und des DRK-Hilfszuges in den Katastrophenschutz erbracht hat, ist in den kommenden Jahren neben der Ersatzbeschaffung mit Leistungen des Bundes, vornehmlich im Rahmen der Ergänzung zu rechnen.

- 10.3 Für die Ergänzung setzt der Bund das Vorhandensein personell besetzter Einheiten mit einer gewissen Grundausstattung voraus, die er durch die Lieferung zusätzlicher Ausstattung auf die in der jeweiligen STAN vorgesehene Gesamtausstattung bringt.

- 10.31 Welche Grundausstattung vorausgesetzt wird, um eine Einheit oder Einrichtung für die Ergänzung anzumelden (vgl. Nr. 3.1 Stärkeerlaß KatS BMJ), wird in jeder STAN gesondert festgelegt werden; je nach der Bedeutung des Fachdienstes für die friedensmäßige Gefahrenabwehr wird der Umfang der geforderten Grundausstattung verschieden hoch sein.

- 10.32 Wie in Anbetracht dessen die vorhandenen Kräfte und Mittel in den von Ihnen zu erstellenden Stärke- und Gliederungsplan im einzelnen einzuordnen sind, obliegt im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der Entscheidung des Aufgabenträgers.

- 11 Ihre Planungen und Maßnahmen dürfen nicht zur Folge haben, daß die bisherigen Leistungen für den friedensmäßigen Katastrophenschutz infolge der Aufwendungen des Bundes geringer werden.

B Planungsgrundsätze für die einzelnen Fachdienste

12 Brandschutzdienst

- 12.1 Die Feuerwehren wirken als öffentliche Einrichtungen in ihrer Gesamtheit kraft Gesetzes im Katastrophenschutz mit (vgl. § 1 Abs. 1 KatSG und Nr. 3 Abs. 1, Nr. 4 Abs. 1 KatS-Organisation-Vwv).

Deshalb sind die Feuerwehren der Gemeinden in ihrer Gesamtheit einschließlich der Personalreserven nach FSHG zunächst in die Planung für den Brandschutzdienst einzunehmen. Ein über die Soll-Stärke im Brand- schutzdienst des Kreises hinausgehender personeller Überhang kann in die Planungen für den ABC-Dienst und den Bergungsdienst einbezogen werden (vgl. Nr. 13 und 16 dieses Runderlasses). Das gleiche gilt für einen

etwaigen Materialüberhang, wenn er in der STAN für den ABC-Dienst oder den Bergungsdienst vorgesehen ist.

- 12.2 Der Planung sind Löschzüge LR und Löschzüge LW grundsätzlich im Verhältnis 2:1 zugrunde zu legen. Machen in einer kreisfreien Stadt/Kreis die Wasserversorgungsverhältnisse eine andere Aufteilung erforderlich, ist dies besonders zu begründen.

- 12.3 Wasserförderzüge sind, soweit solche nicht bereits vorhanden sind, nicht einzuplanen. Ich behalte mir insoweit eine Zuteilung aus der Planungsreserve des Landes vor.

- 12.4 Die Feuerwehren der Gemeinden sind in Einheiten und Teileinheiten entsprechend Nr. 14 KatS-Organisation-Vwv zu gliedern. Aus Teileinheiten sind Züge zu bilden. Die Zusammenfassung von Zügen zu Bereitschaften wird angeordnet. Grundsätzlich sind 6 Züge zu einer Bereitschaft zusammenzufassen. Hierbei sind als Ausrückestärke der Bereitschaft zur Nachbarschaftshilfe 3 Züge vorzusehen. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß jeweils

- 12.41 die Einheit der örtlichen Feuerwehr gewahrt bleibt,
12.42 der örtliche Brandschutz beim Ausrücken der Bereitschaft nicht völlig von Einsatzkräften entblößt wird,
12.43 für die Nachbarschaftshilfe die volle Ausrückestärke der Bereitschaft gewährleistet ist.

- 12.5 Zu Bereitschaften sollen die Gruppen und Züge der Feuerwehren benachbarter Gemeinden zusammengefaßt werden.

- 12.6 Die Führungsgruppe der Bereitschaft soll möglichst von der Feuerwehr nur einer Gemeinde gestellt werden.

- 12.7 Um die Einheitlichkeit des Brandschutzes zu gewährleisten und gleichzeitig den Kreisbrandmeister zu entlasten, wird erwogen, bei der Neufassung des FSHG darauf hinzuwirken, daß die Bereitschaftsführer unter Gesamtleitung des Kreisbrandmeisters auch mit der Eetreuung des friedensmäßigen Brandschutzes ihrer Ehreiche beauftragt und sie zu diesem Zweck zu Ehrenbeamten des Kreises bestellt werden.

- 12.8 Die Leitzahl von 6 Zügen je Bereitschaft kann unterschritten werden, wenn die Gesamtzahl der Züge nicht durch 6 teilbar ist oder wenn die territoriale Zusammenfassung der Feuerwehren der Gemeinden eine andere Aufteilung zweckmäßig erscheinen läßt. Die Abweichung von der Leitzahl ist zu begründen. Eine Bereitschaft mit weniger als 3 Zügen kommt nicht in Betracht.

13 Bergungsdienst

- 13.1 Der Planung ist der Bergungszug mit einem Zugtrupp, zwei Bergungsgruppen und einer Gerätgruppe in Stärke von 38 Helfern zugrunde zu legen. Soweit es die örtlichen Verhältnisse oder ein Überhang erfordern, ist einem Zug eine weitere Bergungsgruppe von 12 Helfern zuzuordnen.

- 13.2 Bergungsräumzüge sind nur insoweit einzuplanen, als sie bereits als ZS-Einheiten bisher aufgestellt worden sind. Im übrigen behalte ich mir vor, den kreisfreien Städten und Kreisen aus der Planungsreserve des Landes Bergungsräumzüge zuzuteilen.

- 13.3 Für den Bergungsdienst ist in erster Linie auf das THW zurückzugreifen. Das THW hat zugesagt, seine Organisation auf alle kreisfreien Städte/Kreise zu erstrecken. Die Hauptverwaltungsbeamten werden gebeten, das THW hierbei zu unterstützen. Eine Heranziehung von Feuerwehren zum Bergungsdienst kommt nur in Betracht, wenn und soweit über die Planungszahlen im Brandschutzdienst und im ABC-Dienst hinaus noch ein personeller Überhang besteht.

- 13.4 Soweit in den kreisfreien Städten/Kreisen eine ZS-Bergungsbereitschaft aufgestellt und personell besetzt ist, bleibt sie als Bereitschaft bestehen. Ihre Gliederung und Stärke ist dem Gliederungsbild KatS anzupassen. Ihr können weitere Züge, deren Personal von der gleichen Organisation gestellt wird, zuge-

teilt werden. Im übrigen können Bereitschaften für je 3 Züge einer Organisation gebildet werden. Stellt eine Organisation weniger als 3 Züge, sind diese als selbständige Züge zu führen.

14 Instandsetzungsdienst

- 14.1 Für den Instandsetzungsdienst ist ebenfalls auf das THW zurückzugreifen. Im übrigen gilt Nr. 13.3.
- 14.2 Die Bildung von Bereitschaften ist nicht vorgesehen. Sollte eine kreisfreie Stadt/Kreis die Zusammenfassung mehrerer Instandsetzungszüge zu einer Bereitschaft für möglich und notwendig erachten, ist dies besonders zu begründen.

15 Sanitätsdienst

- 15.1 Sanitätszüge und Krankentransportzüge sind im Verhältnis 3 : 1 einzuplanen.
Verbandplatzzüge sind einstweilen nur dort und nur insoweit zu planen, als die entsprechende Fachdienstausstattung in den ZS-Sanitätsbereitschaften oder in der Hilfszugabteilung (vgl. Nr. 22) zur Verfügung steht. Ich behalte mir vor, insoweit eine Ergänzung aus der Planungsreserve des Landes für kreisfreie Städte/Kreise vorzunehmen, für die hiernach die Aufstellung eines Verbandplatzzuges nicht möglich wäre.
- 15.2 Rettungsstellen sind nur insoweit einzuplanen, als sie im Rahmen des LSHD bereits geschaffen oder organisatorisch und materiell vorbereitet worden sind. Eine personelle Ergänzung aus der Planungsreserve des Landes bleibt vorbehalten.
- 15.3 Die regionalen K-Sanitätszüge des Landes sind bis zu ihrer Anpassung mit der derzeitigen STAN in die Planung ihres Standorts einzubeziehen.
- 15.4 Jeder Organisation, deren allgemeine Eignung nach Nr. 5 KatS-Organisation-VwV festgestellt worden ist und die sich gegenüber der kreisfreien Stadt/Kreis zur Mitwirkung im Sanitätsdienst verpflichtet hat, ist diese Mitwirkung durch Zuweisung mindestens einer Einheit zu ermöglichen. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten, der vor der Entscheidung den Bezirksbeauftragten der betreffenden Organisation zu hören hat.
- 15.5 Die Trupps des von den Gemeinden oder Kreisen unterhaltenen Krankentransport- und Rettungsdienstes sind in Stärke von je 2 Mann und mit den vorhandenen Fahrzeugen nur zahlenmäßig und rechnerisch als Krankentransportzüge zusammenzufassen und in der jeweiligen Stärke in die Soll-Stärke miteinzubeziehen.
- 15.6 Unterhält eine Sanitätsorganisation einen planmäßigen ständigen Krankentransport- und Rettungsdienst im Auftrag eines Kreises oder einer Gemeinde, gilt Nr. 15.5 entsprechend. Unterhält sie einen solchen Dienst zusätzlich zu dem öffentlichen Krankentransport- und Rettungsdienst, sollte er in die allgemeine Planung mit einzogen werden.
- 15.7 Die Bildung einer Bereitschaft ist zunächst nur vorzusehen, wenn von einer Organisation mindestens 3 Züge unterhalten werden.
- 15.8 Die Führungsgruppen bestehender ZS-Bereitschaften bleiben bestehen. Kommt nach Nr. 15.7 die Bildung einer Bereitschaft nicht in Betracht, steht die Führungsgruppe dem Hauptverwaltungsbeamten als Einheit für die Führung (vgl. Nr. 21.5 dieses Runderlasses) zur Einsatzleitung an Großschadenstellen zur Verfügung.
- 15.9 Wird durch die Weisungen zu Nr. 15.3–15.8 die Soll-Stärke überschritten, teilt der Regierungspräsident die Differenz aus der Planungsreserve zu.

16 ABC-Dienst

- 16.1 Von jeder kreisfreien Stadt/Kreis ist mindestens ein ABC-Zug einzuplanen.
- 16.2 Aufgestellte ZS-ABC-Bereitschaften, die ihren Standort innerhalb einer kreisfreien Stadt/Kreis haben, sind voll in die Planung aufzunehmen.

16.3 Wird durch die Planung nach Nr. 16.1 oder 16.2 die Soll-Stärke für diese kreisfreie Stadt/Kreis überschritten, weist der Regierungspräsident die Differenz aus seiner Planungsreserve der betreffenden kreisfreien Stadt/Kreis zu.

16.4 Sind im Zuge der Überleitung des LSHD die Teileinheiten einer ABC-Bereitschaft auf verschiedene Standorte übergeleitet, wird die Führungsgruppe der ZS-Bereitschaft als Einheit für die Führung durch den Hauptverwaltungsbeamten (vgl. Nr. 21.5 dieses Runderlasses) vorgesehen.

16.5 Dekontaminierungsstellen sind zunächst nicht in die Planung aufzunehmen. Eine Zuteilung aus der Planungsreserve des Landes bleibt vorbehalten.

17 Betreuungsdienst

- 17.1 Das Gliederungsbild für den Betreuungszug ist noch umstritten. Bei der Planung der Betreuungszüge bitte ich deshalb einstweilen von einer Stärke von 39 Helfern auszugehen.
- 17.2 Von dem für den Betreuungsdienst zur Verfügung stehenden Soll ist vorab in Anspruch zu nehmen:
- 17.21 in den Kreisen die Stärke für einen Betreuungsleitzug (in kreisfreien Städten ist kein Betreuungsleitzug einzuplanen);
- 17.22 die Stärke für Betreuungsstellen nach Maßgabe der Nr. 17.3;
- 17.23 die Stärke für die regionalen Betreuungszüge des Landes nach Maßgabe der Nr. 17.5.
- 17.3 Betreuungsstellen sind nach dem Gliederungsbild als Kader mit 3 Kaderkräften vorgesehen. Zu Ausbildungszwecken sind sie mit 6 Kräften in die Soll-Stärke aufzunehmen (vgl. Nr. 27 Abs. 2 KatS-Organisation-VwV).
- 17.4 Die Zahl der Betreuungsstellen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.
In kreisfreien Städten sollte für mindestens 50000 Einwohner eine Betreuungsstelle vorgesehen werden. In Kreisen sollte nach der Gebietsreform möglichst für jede Gemeinde eine Betreuungsstelle eingeplant werden.
- 17.5 Die regionalen Betreuungszüge des Landes sind bis zu ihrer Anpassung mit der derzeitigen STAN in die Planung einzubringen.
- 17.6 Zunächst ist für mindestens 3 Betreuungszüge einer Organisation (vgl. Nr. 17.1) eine Bereitschaft vorzusehen. Ihr können regionale Betreuungszüge des Landes zugewiesen werden, soweit die Helfer von der gleichen Organisation gestellt werden. Die Führungsgruppen bestehender ZS-Lenkungsbereitschaften bleiben als Einheit für die Führung des Hauptverwaltungsbeamten zur Einsatzleitung an Schwerpunkten bestehen (vgl. Nr. 21.5 dieses Runderlasses).
- 17.7 Der Betreuungsleitzug ist wegen seiner besonderen Aufgabenstellung als selbständige Einheit zu führen.

18 Veterinärdienst

Die vorhandenen ZS-Veterinärzüge sind in die Planung ohne Anrechnung auf die Gesamtsoll-Stärke von 0,9% der Bevölkerung aufzunehmen. Sie werden ebenso wie die noch zuzuteilenden Einheiten und Einrichtungen des Veterinärdienstes auf die Planungsreserve des Regierungspräsidenten übernommen.

19 Fernmeldedienst

- 19.1 Fernmeldezüge sind nur in den Kreisen einzuplanen. Grundsätzlich ist für jeden Kreis ein Fernmeldezug vorzusehen. Die Planung mehrerer Fernmeldezüge für einen Kreis bedarf meiner Zustimmung. Sind zur Zeit mehrere ZS-Fernmeldezüge in einem Kreis aufgestellt, prüft der Regierungspräsident, ob und inwieweit den überzähligen Fernmeldezügen ein anderer Kreis als Einsatzraum zugewiesen werden kann; ihre Stärke ist dann auf das Soll dieses Kreises anzurechnen.

- 19.2 Bei der Planung der Fernmeldezentralen HVB ist zu berücksichtigen, daß die im Rahmen der Befehlsstellenplanung gemäß RdErl. vom 18. 4. 1963 (n. v.) — VIII B 2 / 5.3 Nr. 184/63 VS-NiD. — bzw. vom 10. 10. 1963 (n. v.) — AZ. wie vor Nr. 433/63 VS-NiD — gebildeten und unterhaltenen Fernmeldeeinheiten (Fernmeldeeinheiten nach Landesweisung) zur Sicherstellung einer überlagernden Fernmeldeverbindung zwischen den Befehlsstellen der kreisfreien Städte bzw. Kreise und der Befehlsstelle des Regierungspräsidenten vorgesehen sind. Die Fernmeldeeinheiten nach Landesweisung sind deshalb auf die Soll-Stärke nach KatSG nicht anzurechnen.
- 19.3 Im Gegensatz zu den Fernmeldeeinheiten nach Landesweisung (Nr. 19.2) haben die Fernmeldezentralen HVB nach Nr. 22 Abs. 3 KatS-Organisation-Vwv ebenso wie die K-Fernmeldezüge gemäß Nr. 2 der Richtlinien für den Katastrophen-Fernmeldedienst vom 24. 7. 1962 (MBI. NW. S. 1415/SMBI. NW. 2151) die Fernmeldeverbindungen zur Führung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sicherzustellen. Das Personal dieser Züge ist in die Planung für den Fernmeldedienst (Fernmeldezug oder Fernmeldezentrale) einzubeziehen.
- 19.4 Die Fernmeldezentralen KatS-Abschnitt sind nur in den kreisfreien Städten und in dem bisher verwirklichten und in dem in der Planung genehmigten Umfang vorzusehen. Für Einzelfälle bleibt eine personelle Ergänzung aus der Planungsreserve des Landes vorbehalten.
- 20 Versorgungsdienst
- 20.1 Die Stärke des Versorgungsdienstes richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Fachdiensteinheiten (Züge). Zur Versorgung von 17 Fachdiensteinheiten wird bisher im Durchschnitt von drei Materialerhaltungstrupps, zwei Verbrauchgütertrupps, zwei Verpflegungstrupps und einem Betriebsstofftrupp ausgegangen. Obwohl Änderungen in der Ausgestaltung nicht ausgeschlossen sind, ist die Planung zunächst hinnach auszurichten.
- 20.2 Die Versorgungstrupps können zu Versorgungsgruppen zusammengeschlossen werden (Nr. 23 Abs. 2 KatS-Organisation-Vwv). Dabei ist der Zusammenschluß von Trupps sowohl gleicher Art als auch verschiedener Art möglich.
- 20.3 Kommen Versorgungstrupps dem Zahlenverhältnis nach nur für die Einheiten einer Organisation in Betracht, sollten sie von dieser Organisation gestellt werden. Sind sie für die Einheiten mehrerer Organisationen vorgesehen, sollen sie von der Organisation gestellt werden, die die größte Gewähr dafür bietet, daß eine gleichmäßige Versorgung aller Einheiten sichergestellt ist. Ist dies nicht gewährleistet, ist nach Nr. 26 Abs. 4 KatS-Organisation-Vwv zu verfahren.
- 21 Einheiten und Einrichtungen der Führung
- 21.1 Die Stärke der Einheiten und Einrichtungen der Führung darf in keinem Falle 5% der gesamten Soll-Stärke übersteigen. Führungstruppen für Bereitschaften sind in diese 5% nicht einzurechnen. Werden die 5% nicht in Anspruch genommen, kann die verbleibende Stärke zur Auffüllung des Solls in den Fachdiensten verwandt werden.
- 21.2 Einheiten und Einrichtungen der Führung sind in folgender Reihenfolge einzuplanen:
1. ABC-Melde- und Auswertestelle
 2. Abschnittsführungsstellen
 3. Führungsgruppen
 4. Lotsentrupps
 5. Beobachtungs- und ABC-Meßstellen
 6. Erkundungstrupps
- 21.3 In jeder kreisfreien Stadt/Kreis ist je eine ABC-Melde- und Auswertestelle einzuplanen. Die in der STAN ausgewiesenen Sollzahlen stellen Höchstzahlen dar, die insbesondere der Ausbildung zugrunde zu legen sind. Bei der Besetzung der ABC-Melde- und Auswertestelle sind die Gegebenheiten in den baulich geschützten Befehlsstellen zu berücksichtigen. Die in den Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen „Erarbeitung und Auswertung einer ABC-Lage im Befehlsstellbereich der Kreisstufe“ geschulten Bediensteten der kreisfreien Städte und Kreise sind für die ABC-Melde- und Auswertestelle vorzusehen.
- 21.4 Abschnittsführungsstellen sind nur in kreisfreien Städten nach Maßgabe der Nr. 7 AVV-ZS-Ort vorzusehen.
- 21.5 Für die Koordinierung des Einsatzes der verschiedenen Fachdienste an Großschadenstellen können die kreisfreien Städte/Kreise besondere Führungsgruppen vorsehen. Neben der Koordinierung haben diese Führungsgruppen insbesondere auch die Versorgung der eingesetzten Einheiten sicherzustellen. Die Angehörigen dieser Führungsgruppen sind aus den Fachdiensten zu berufen. Die Führungsgruppe ist nicht für die Führung einer einzelnen Bereitschaft einzuplanen. Soll auf weniger als 100 000 Einwohner eine besondere Führungsgruppe entfallen, ist dies besonders zu begründen.
- 21.6 Lotsentrupps sind nach örtlichem Bedarf
- 21.6.1 als Anlaufpunkte für Einheiten der Nachbarschaftshilfe an markanten, leicht zu bezeichnenden Stellen des Straßennetzes und
- 21.6.2 zur Einweisung in das jeweilige Schadengebiet vorzusehen.
Sie sind nur als Kader mit je 2 Helfern (zu Ausbildungszwecken) einzuplanen.
- 21.7 Als Beobachtungs- und ABC-Meßstellen sind die bisher vorgesehenen ABC-Meßstellen in die Planung aufzunehmen. Die Planung zusätzlicher Beobachtungs- und ABC-Meßstellen bedarf besonderer Begründung, insbesondere darüber, weshalb die Beobachtung und Messung durch andere Fachdiensteinheiten nicht ausreicht.
- 21.8 Für jeden Fachdienst sollte mindestens ein Erkundungstrupp eingeplant werden. Im übrigen findet die Zahl der Erkundungstrupps in der für die Führungsdienste insgesamt vorgesehenen Stärke ihre Begrenzung.
- 21.9 Soweit eine Einheit oder Einrichtung der Führung nicht nur für einen Fachdienst in Betracht kommt, gelten die Grundsätze zu Nr. 21.5 dieses Runderlasses entsprechend.
- 22 Hilfszugabteilungen des DRK
- Bei der Planung der kreisfreien Städte und Kreise sind die Kräfte der Hilfszugabteilungen der Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe des DRK nicht zu berücksichtigen. Die hierfür erforderlichen Stärken werden den kreisfreien Städten und Kreisen, aus denen das Personal für die Erstbesetzung dieser Hilfszugabteilungen nach der derzeitigen Planung zu stellen ist, aus der Landesreserve zugewiesen werden.
- 23 In den STAN nicht enthaltene Gerät
- 23.1 Als solches kommt z. B. in Betracht:
Drehleitern, netzunabhängige Beleuchtungsanlagen (außerhalb der Verbandplatzzüge) etc. sowie Gerät, das in seiner Art nicht der STAN entspricht, aber aus besonderen Gründen auch nicht durch STAN-gerechtes Gerät im Wege der Ersatzgestellung ausgetauscht werden kann oder soll.
- 23.2 Dieses Gerät wird nach der Entscheidung des jeweiligen Eigentümers bestimmten Einheiten und Einrichtungen als ergänzendes Gerät zugeteilt.
- 23.3 Für die im Landeseigentum stehenden Geräte, z. B. Wasserrettungsanlagen, Lichtgiraffen, bestimmen die Regierungspräsidenten nach Absprache mit den jeweiligen Bezirksbeauftragten und den betreffenden Hauptverwaltungsbeamten, welcher Einheit dieses Gerät zuzugeordnet ist. Das für den Einsatz solchen Geräts erforderliche zusätzliche Personal ist in die Soll-Stärke des Fachdienstes aufzunehmen, dem die betreffende Einheit zugeordnet ist. Für die regionalen K-Sanitäts- und K-Betreuungszüge verweise ich auf Nr. 15.3 bzw. 17.5.

C. Durchführung der Planung

- 24.1 Die Regierungspräsidenten haben in allgemeinen Dienstbesprechungen mit den kreisfreien Städten und Kreisen unter Heranziehung der Bezirksbrandmeister, Bezirksbeauftragten der Organisationen auf eine einheitliche Planung innerhalb des Bezirks hinzuwirken. Sie haben darüber hinaus die kreisfreien Städte und Kreise — soweit erforderlich — in Einzelbesprechungen zu unterstützen.
- 24.2 Bei der Durchführung der Planung etwa auftauchende Zweifelsfragen sind sofort an mich heranzutragen.
- 25 Die Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Städte/Kreise ziehen zur Planung die Mitglieder ihrer Stäbe heran.
- 26 Das Ergebnis der Planung ist in den Formblättern 1–17 festzuhalten und den Regierungspräsidenten spätestens bis zum 1. 10. 1972 vorzulegen (die Formblätter 18 und 19 dienen der Erläuterung). Die Planung ist von den Regierungspräsidenten daraufhin zu überprüfen, ob die angezogenen Bestimmungen und die hier aufgestellten Grundsätze beachtet worden sind. Abweichungen von diesen Grundsätzen sind zu begründen.

Die überprüften Planungen sind mir von den Regierungspräsidenten ggf. mit einer Stellungnahme zur Festsetzung vorzulegen. Im Interesse einer zügigen Bearbeitung wäre es erwünscht, wenn die Planungen der kreisfreien Städte/Kreise einzeln vorgelegt würden. Die Vorlage bei mir muß jedoch bis zum 1. 11. 1972 abgeschlossen sein.

D. Verwirklichung der Planung

- 27 Die Planung wird sich voraussichtlich nur in mehreren Stufen verwirklichen lassen. Ihr Abschluß setzt zudem der Erlass der STAN voraus. Gleichwohl kann an Hand der schon jetzt vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Gliederungsbilder, mit deren Verwirklichung bereits begonnen werden. Hierzu gebe ich folgende Hinweise:
- 27.1 Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen, die personell und in der Ausstattung im wesentlichen den Gliederungsbildern entsprechen.
Hier sind nur Fluktuationsverluste auszugleichen und ausgesonderte Ausstattung zu ersetzen.
- 27.2 Einheiten und Einrichtungen, für die zwar die Ausstattung des Bundes vorhanden ist, für die aber Helfer

Anlagen
1–17

Anlagen
18 und 19

ganz oder teilweise fehlen, sind unverzüglich der Soll-Stärke nach Gliederungsbild entsprechend aufzufüllen. Hierbei ist nach Nr. 26 KatS-Organisation-VwV zu verfahren. Gelingt die personelle Auffüllung nicht in absehbarer Zeit, behalte ich mir die Zuweisung der personell nicht besetzten Ausstattung an kreisfreie Städte/Kreise vor, die in der Lage sind, die personellen Voraussetzungen zu schaffen.

- 27.3 Einheiten und Einrichtungen können sofort personell besetzt werden, Ausstattung ist zwar vorhanden, entspricht aber nach Art oder Umfang nicht den STAN/Gliederungsbild. Hier muß abgewartet werden, bis in den STAN oder vorläufigen Vorschriften festgelegt ist, von wann ab eine Einheit oder Einrichtung als ergänzungsfähig gemeldet werden kann.
- 27.4 Einheiten und Einrichtungen können zwar personell besetzt werden, haben aber keinerlei Ausstattung. Für solche Einheiten und Einrichtungen behalte ich mir vor, eine weitere Verstärkung beim Bund in dem Rahmen zu beantragen, der in Anhang NRW des Stärke-Erlasses KatS BMI abgesteckt ist. Soweit die Zahl der Einheiten und Einrichtungen über diesen Rahmen hinausgeht, werde ich eine Entscheidung des Landes darüber herbeiführen, ob, auf welchem Wege und in welcher Zeit die Grundausstattung für sie zu beschaffen ist, die nach STAN eine Ergänzung durch den Burid rechtfertigt.
- 27.5 Einheiten und Einrichtungen, die z. Z. nicht personell besetzt sind, für die Ausstattung nicht vorhanden ist und die auch nicht mehr im Verstärkungsteil des Bundes berücksichtigt werden können. Für sie wird die eine Ergänzung rechtfertigende Grundausstattung in einen Stufenplan aufgenommen werden. Vor der Entscheidung über diesen Plan ist von Werbungs- und Aufstellungmaßnahmen für solche Einheiten und Einrichtungen abzusehen, es sei denn, daß eine kreisfreie Stadt/Kreis oder eine Organisation aus eigener Verantwortung für die Grundausstattung aufkommt.
- 27.6 Einheiten und Einrichtungen, für die nach STAN nur Kader aufzustellen sind — z. B. Bergungsräumzüge, Betreuungsstellen, Rettungsstellen, Lotsenstellen — können auch ohne Rücksicht auf die Ausstattung mit dem Kaderpersonal aufgestellt und für die Ausbildung gemeldet werden.

Planung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes
in den kreisfreien Städten und Kreisen.

Formblatt 1

Personal- u. Einheiten - Soll

Reg. Bezirk	kreisfr. Stadt / Kreis
2 Personal - Soll (Erl. Nr. 4)	4 Einheiten- u. Einrichtungen - Soll (Fortsetzung)
2.1 Wohnbevölkerung 2.2 1% von 2.1 für K-Schutz 2.3 85% v. 2.2 f. Einheiten u. Einrichtungen der Fachdienste (s. Erl. Nr. 4.1) 2.4 5% f. Einh. u. Einrich. d. Führung (4.2) 2.5 5% f. Planungsreserve des RP (4.3) 2.6 5% f. " " des Inn. Min (4.4) 2.7 Gesamtsumme wie Nr. 2.2	4.2 Bergungsdienst 4.24 aus Nr. 4.23 ergeben sich: (s. Erl. Nr. 13.1) ... Bergungszüge zu 38 He = He ... " " zu 50 He = He 4.25 ... Bergungszüge insgesamt He 4.26 aus 4.25 ergeben sich: (s. Erl. Nr. 13.4) ... Bergungsbereitschaften mit... Zügen zu 38 He = He ... mit... " zu 50 He = He 4.27 ... Züge zu 38 He = He ... " " 50 He = He (werden als selbst. Züge geführt) 4.28 Bereitschaften nach Nr. 4.26 benötigen ... Führungsgruppen zu 9 He = He 4.29 Einheiten 4.26 - 4.28 He 4.210 Personalüberhang (Diff. 4.23 / 4.23) der rechnerisch ggf. noch anderweitig verplant werden kann He
3 Personal - Soll für die Fachdienste (Erl. Nr. 5)	4.3 Instandsetzungsdienst (s. Erl. Nr. 14) 4.31 Personal - Soll nach Nr. 3.3 = He daraus ergeben sich: 4.32 Instandsetz. Züge zu 34 He = He 4.33 Personalüberhang, der rechnerisch ggf. noch anderweitig verplant werden kann He
4 Einheiten- u. Einrichtungen - Soll entspr. Gliederungsbildern	4.4 Sanitätsdienst (s. Erl. Nr. 15) 4.41 Personal - Soll nach Nr. 3.4 He abzüglich: 4.411 ... K-San. Züge (Land) zu 29 He (Erl. Nr. 15.3) Org. DRK JUH MHD ASB He Zahld.Züge He 4.412 ... Rettungsstellen zu 4 He (Erl. 5.2) = He 4.413 Personal d. Hilfszugstaffel (Erl. 22) = He 4.414 ... Krankentransporttrupps d. Kreise u. Gemeinden (Erl. Nr. 15.5) = Kr.Trsp.Züge = He 4.415 ... Führungsgruppen der ZS-San. Bereitschaft Nr. aufgestellt von: Org. (Erl. 15.8) (9 Helfer je Fü. Gr. einsetzen) = He 4.416 Summe der Helfer von 4.11-4.15 = He verbleiben für Züge entspr. Gliederungsbildern (STAN) = Diff. zwischen 4.41 und 4.416 He 4.417 aus Nr. 4.417 ergeben sich: 4.418 Sanitätszüge zu 49 He = He 4.419 Kr. Transp. Züge zu 28 He = He (Verhältnis 3 : 1 s. Erl. Nr. 15.1) 4.420 Verbandplatzzüge - 27 He = He 4.421 insgesamt = He 4.422 Personalüberhang, der rechnerisch ggf. noch anderweitig verplant werden kann (Diff. zw. Nr. 4.417 u. 4.420) He
4.1 Brandschutzdienst (s. Erl. Nr. 12) 4.11 Personal - Soll nach Nr. 3.1 Fm daraus ergeben sich: s. Ber. Beispiele Bl. 19 4.12 Löschzüge - LR- (25 Fm) Fm 4.13 Löschzüge - LW (25 Fm) Fm (Verhältnis 2 : 1 (Erl. Nr. 12.2)) 4.14 LR- u. LW-Züge gesamt Fm Aus Nr. 4.14 ergeben sich: s. Ber. Beispiele Bl. 19 4.15 Bereitschaften zu 6 Zügen (150 Fm) Erl. 12.4 Fm 4.16 zu 5 " (125 Fm) " 12.8 Fm 4.17 zu 4 " (100 Fm) " Fm 4.18 zu 3 " (75 Fm) " Fm 4.19 Bereitsch. = Züge = Fm dazu (s. Erl. Nr.) 4.20 Führungsgruppen (9 Fm) Fm 4.21 insgesamt Fm 4.22 Personalüberhang (Diff. 4.11/4.21) Fm der rechnerisch ggf. noch anderweitig verplant werden kann.	4.2 Bergungsdienst (s. Erl. Nr. 13) 4.21 Personal - Soll nach Nr. 3.2 He 4.22 abzüglich Personal (s. Erl. 13.2) bisher im LSHD aufgestellter ... (Anzahl) Bergungsräumzüge = He Verbleiben für K-Bergungs- züge entspr. Gliederungsbildern 4.23 (STAN) He

Planung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes
in den kreisfreien Städten und Kreisen.

Formblatt 2

Personal - W. Einheiten - [Soll]

Reg. Bezirk

kreisfr. Stadt / Kreis

4	4.5 <u>ABC-Dienst</u> (s. Erl. Nr. 16)		4.8 <u>Fernmelde- u. Versorgungsdienst</u> (Erl. Nr 19/20)
	4.51 Personal - [Soll] nach Nr. 3.5 He daraus ergeben sich: (Erl. 4.52 ABC-Züge zu 42 He = He		4.81 Personal - [Soll] nach Nr. 3.7 He (Berechnung der Einheiten des Versorg.- Dienstes auf Formblatt 3) <u>Fernmeldedienst:</u>
	4.53 Personalüberhang (Diff. 4.51/4.52) He		4.81 auf das [Soll] nach 4.81 anzurechnende Einheiten Fernmeldezüge (ZS-mot) Nr. d.FmZ. He (Erl. Nr. 19.1) He
	4.54 sofern ZS-ABC-Bereitschaft mit He aufgestellt ist (s. Erl. 16.2), die auf das [Soll] Nr. 4.51 anzurechnen a) sind, verbleibt Personalüberhg. f. 4.52 / He b) entsteht Fehlbestand von He, der aus der Planungsreserve des RP abzudecken ist		4.82 [Soll] 1 Fernmeldezug (Erl. 19.1) 25 He 4.83 weitere FmZ (Erl. 19.1) He 4.84 " 1 Fernmeldezentrale HVB (Erl. 19.2) 12 He 4.85 " Fernmeldezentralen KatS- Abschnitt (6 He) Erl. Nr. 19.4 He
	4.6 <u>Betreuungsdienst</u> (s. Erl. Nr. 17)		4.86 <u>Ges. Soll</u> Summe von 4.82 - 4.85 = He <u>Übertrag nach Formblatt 3 Nr. 4.14</u>
	4.61 Personal - [Soll] nach Nr. 3.6 He davon ggf. in Abzug zu bringen s. Erl. Nr.		4.87 Fernmeldeeinheit nach Landesweisung, die (Erl. Nr. 19.2) nicht auf das Soll nach KatSG anzurechnen ist He
	4.62 1 Betreuungszug (Land) Erl. Nr. 17.23 - Org: He		
	4.63 1 Führungsguppe der Zs-Lenkungsbereitschaft 9 He		
	4.64 Personal der Hilfszugabt. (Erl. Nr. 22) He		
	4.65 " von Betreuungsstellen (Erl. 17.3) zu je 6 Helfern He		
4.66	Summe von Nr. 4.62 - 4.65 = He verbleiben für Betr. Züge entspr. Glied. Bildern Personal-Soll Nr. 4.61 / 3.6 He abzügl. Summe Nr. 4.66 He		
	4.67 He daraus ergeben sich:		4.9 <u>Einheiten und Einrichtungen der Führung</u> (Erl. Nr. 21)
	4.68 1 Betreuungsleitzug (Erl. 17.21) He 32 He		4.91 Personal - Soll nach Nr. 3.8 <u>max</u> He <u>Einzuplanen sind:</u>
	4.69 Betr. Züge (Erl. Nr. 17.1) 39 He He		4.92 1 ABC-Melde- u. Auswertestelle (Erl. Nr. 21.3) 8 He
	4.70 Summe v. 4.67/4.68 = He		4.93 Abschnittsführungsstellen zu 23 He (Erl. Nr. 21.4) He
	4.71 Personalüberschuß, der rechnerisch ggf. andernw. verplant werden kann He		4.94 Besondere Führungsgruppen zu 9 He (Erl. Nr. 21.5) He
	4.72 nach Nr. 4.68 können gebildet werden (Erl. 17.6) Bereitschaffen zu 3 Zügen He dazu:		4.95 Lotsentrupps (Erl. Nr. 21.6) Kader zu 2 Helfern (Erl. 21.62) He
	4.73 Führungsgruppen zu 9 He He		4.96 bisher vorgesehene Beob- achtungs- u. ABC-Meßstellen (Erl. Nr. 21.7) zu 4 He He
	4.74 Summe 4.71/4.72 He		4.961 zusätzlich vorzusehende Beobachtungs- u. ABC-Meß- stellen (Erl. Nr. 21.7) He
	4.75 aufgestellte Zs-Veterinärzüge (26 He) = He		4.97 Erkundungstrupps zu 4 He (Erl. Nr. 21.8) He
4.7	4.76 <u>Veterinärdienst</u>		4.98 <u>Ges. Soll</u> Summe v. 4.92 - 4.97 insges. He
	4.77 Berechnung des Planungs- [Soll] ist <u>nicht</u> <u>erforderlich</u> (s. Erl. 5.1) Zahl der Einheiten und Einrichtungen ([Soll]) werden später angeordnet und der Personalbedarf aus der Planungsres. des RP gedeckt ohne Anrechnung sind nachstehend aufzunehmen:		4.99 Diff. zw. Nr. 4.91 u. 4.98 ergibt ggf. 4.991 rechn. Personalüberhang von He der ev. anderweitig verplant werden kann, bzw. (Erl. 21.1)
4.78	4.79 aufgestellte Zs-Veterinärzüge (26 He) = He		4.992 <u>Personalfehlbestand</u> , der aus der Planungs- reserve des RP gedeckt wird.
	Schl. 6.5.72		

Fortsetzung: Formblatt 3

Reg. Bezirk

kreisfr. Stadt / Kreis

4 Fortsetzung von Formblatt 2

4.10 Versorgungsdienst (s. Erl. Nr. 20) Ermittlung des **Gesamt-Soll** S. Nr. 4.1110

4.101 Berechnungsgrundlage (Erl. Nr. 20.1) = Versorgung von 17 Fachdiensteinheiten
 durch 3 Materialerhaltungstrupps je 3 Helfer
 " 2 Verbrauchsgütertrupps Je 2 "
 " 2 Verpflegungsgruppen Je 5 "
 " 1 Betriebststofftrupp Je 2 "

4.11 Zusammenstellung des zu versorgenden Einheiten-(Züge)- Soll entspr. Formblatt 1 und 2						
Fachdienst	Anzahl	u. Art der zu versorg. Einheiten	Helfer je Einh.	Formblatt-Nr.	Züge ges.	Helfer ges.
4.111 Brandschutz- Dienst	Löschzüge LR	25 Fm	4.12
	Löschzüge LW	25 Fm	4.13
4.112 Bergungs- Dienst	Bergungszüge	38 He	4.24
	"	50 He	4.24
4.113 Instandsetzungs- Dienst	Berg. Raumzüge	36 He	4.22
	Instandsetzungszüge	34 He	4.32
4.114 Sanitäts- Dienst	Sanitätszüge	49 He	4.418
	Krankentransportzüge	28 He	4.419
	Verbandplatzzüge	27 He	4.420
	K-Sanitätszüge (Land)	29 He	4.411
4.115 ABC- Dienst		ABC-Züge	42 He	4.52
4.116 Betreuungs- Dienst	1	1 Betreuungsleitzug	32 He	4.67
	1	Betreuungszüge	39 He	4.68
	1	Betreuungszug (Land)	36 He	4.62
4.117 Veterinär- Dienst		Veterinärzüge	26 He	4.72
4.118 Fernmelde- Dienst	1	Fernmeldezug	25 He	4.82
		Weitere FmZ	25 He	4.83
4.119 Sonstige zu- versorg. Einh.	a) Führungsgruppen v. Bereitsch. (je 3 Führ. Gr. sind Versorgungs- technisch (rechnerisch zu 1 Zug zusammen zu fassen))	9 He	4.110, 4.28, 4.415, 4.422, 4.63, 4.612
	b) besondere Führungsgruppen wie vor	27 He	4.94
		9 He	
4.1110 Gesamtzahl	der zu Versorgenden Einheiten	—	Gesamt-Soll

Gesamtsumme nach Nr. 4.1110 div. durch 17

4.12 Ermittlung der Versorgungstrupp-Schlüsselzahl = 17 = Schlüsselzahl

4.13 Berechnung der Gesamtzahl von Versorgungstrupps und Helfer:						
4.131 Materialerhaltungs-Tr.	= Schlüsselzahl	mal 3	= Trupps zu je 3 He	= He		
4.132 Verbrauchsgüter-Trupps	= " "	2	= " " 2 "	= "		
4.133 Verpflegungs-Trupps	= " "	2	= " " 5 "	= "		
4.134 Betriebststoff-Trupps	= " "	2	= " " 2 "	= "		
4.135 Versorgungsdienst - Gesamt - Soll	=		= Trupps	= He		
4.14 Fernmeldedienst (s. Nr. 4.86) Formblatt 2			Gesamt-Soll = He		
4.15 Fernmelde- und Versorgungsdienst			Gesamt-Soll = He		

4.16 Die Differenz zwischen Helferzahl nach Nr. 3.7 (Formblatt 1) = Helfer
und " " Nr. 4.15 (" 3) = Helfer
ergibt ggf. rechnerischen4.17 Personalüberschuss von Helfern, der anderweitig verplant werden kann,
bzw4.18 Personalfehlbestand " Helfern, der aus Überhängen nach Nr. 5.811 - Formblatt 4
oder aus der Planungsreserve des RP gedeckt
werden müßte.

Planung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den Kreisfreien Städten und Kreisen

Formblatt 4

Personal- u. Einheiten - Soll

Reg. Bezirk

Kreisfr. Stadt/Kreis

5 Zusammenstellung der Personalüberhänge und Personalfehlbestände

- | | | | |
|-----|---|-------|--------------------|
| 5.1 | Wohnbevölkerung | | (S.BI.1 Nr. 2.1) |
| 5.2 | 1% von 5.1 für K- Schutz | | (" " Nr. 2.2) |
| 5.3 | 85% von 5.2 für Einheiten und Einrichtungen | | (" " Nr. 2.3) |
| 5.4 | 5% " " " " der Führung | | (" " Nr. 2.4) |
| 5.5 | 5% " " " Planungsreserve des Reg. Präsidenten | | (" " Nr. 2.5) |
| 5.6 | 5% " " " " " Innenministers | | (" " Nr. 2.6) |
| 5.7 | Summe 5.3 bis 5.6 | | (S. Nr. 5.2) |

5.8 Fachdienste

1	2	3	4	5	6	7
Fachdienst	Personal-Soll für die Fachdienste	auf das Personal- Soll (Sp.2) sind anzurechnen	vom Personal-Soll verbleiben f. Einh. u. Einrichtungen nach STAN (Diff zw. Sp.2 u.3)	vom Personal (Sp.4) vorgesehen für Einheiten u. Einrichtungen nach STAN	Überhang	Personal- Fehlbestand
5.81 Brandschutz- Dienst	siehe Nr.	siehe Nr.	siehe Nr.	siehe Nr.	siehe Nr.	siehe Nr.
5.82 Bergungs- Dienst	4.11	4.11	4.111	4.112
5.83 Instandsetzungs- Dienst	4.21	4.22	4.23	4.29	4.210
5.84 Sanitäts- Dienst	4.31	4.31	4.32	4.33
5.85 ABC- Dienst	4.41	4.416	4.417	4.421	4.422
5.86 Betreuungs- Dienst	4.51	4.54	4.51	4.52	4.53
5.87 Einheiten u. Ein- richtg. d. Führung	4.61	4.66	99f	4.51 / 4.54 4.67	4.610	4.611
5.88 Summe	ges.	ges.	ges.
5.89 Fernmelde- und Versorg. Dienst	4.81 3.7	4.87 4.1015 Gesamt-Soll Nr. 487 u. 4.1013
5.90 Veterinärdienst	4.7	nach Sp. 4 übertragen Personalzuweisung aus d. Planungsres.
5.91 Gesamtsumme	3.9	-

5.812 Die Differenz zw. Spalte 6 = Helfer und Spalte 7 = Helfer ergibt ggf.

5.8121 einen Personalüberschuss von Helfern oder

5.8.122 einen Personal fehlbestand v. Helfern

5.813 Der Personalfehlbestand könnte aus der Planungsreserve des RP (Nr. 5.5=.....; He) gedeckt werden.
5.814 " " würde die Planungssres. RP um..... Helfer überziehen

5.815 Der Personalübergang (Nr. 5.8121) soll verwendet werden für die Aufstellung / Einrichtung von

E. Bemerkungen:

3. Feuerwehr: Erfüllungen: In den Sp. 1-30 / 37-49 sind für jeden Tag der Woche die entsprechenden Fahrten aufgeführt. In Sp. 15/16 nur Fahrten, die außerhalb des Feuerwehrgebietes stattfinden. In Sp. 17-20 sind die Fahrten der Feuerwehrgruppe 1 dargestellt. In Sp. 21-24 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 2. In Sp. 25-28 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 3. In Sp. 29-32 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 4. In Sp. 33-36 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 5. In Sp. 37-40 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 6. In Sp. 41-44 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 7. In Sp. 45-48 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 8. In Sp. 49-52 die Fahrten der Feuerwehrgruppe 9.

In Sp. 36 sind einzuhalten: VLF, TLF 8, LF 16-75, TLF 15, SKW, FKH. In Sp. 40 z.B. Trolf 750, P 250 US.

Formblatt 5

Reg.Bezirk :

Kreis:

vom Kreisbrandstr. zusammenzustellen

1. Kreis mit vollzogener Neugliederung		2. Kreis mit noch nicht vollzogener Neugliederung		
1.1 Anzahl der Großgemeinden 1.2 Anzahl der Ortsteile (Teilgemeinden), die Standorte von Löschgruppen/Zug sind 1.21 Anzahl der Standorte, die nur über eine TS in einem Tragkraftspritzwagenanhänger (TSA) mit Ausrüstung für 1 Löschgruppe verfügen 1.22 Anzahl der Standorte, die nur eine Ausrüstung für "Hydrantentrupps" auf Handzugkarren besitzen 1.3 Anzahl der "Regieeinheiten" = L-Gruppen = L-Züge = Helfer in ... Ortsteilen		2.1 Anzahl der kreisangehörigen Städte * 2.2 Anzahl der Ämter * 2.3 " " amtsangeh. Gemeinden * 2.4 " " amtsfreien Gemeinden * * die Standorte von Löschgruppen/Zügen sind 2.5 Anzahl der Standorte wie Nr. 1.21 nur mit TS in TSA + Ausrüstg. f. 1 Gruppe 2.6 Anzahl der Standorte wie Nr. 1.22 nur "Hydrantentrupps" 2.7 Anzahl der Regieeinheiten" = Löschgruppen = Löschzüge = Helfer in ... Gemeinden		
3. Einrichtungen der Feuerwehren				
3.1 Kreisfeuerwehrzentrale 3.11 Standort: Straße: 3.12 ständig besetzte Fernmeldestelle ja / nein 3.13 " Funkleitstelle ja / nein 3.14 Zahl der hauptamtlichen Kräfte 3.15 Zahl der Einstellplätze für Fahrzeuge 3.16 Zahl der stationierten Fahrzeuge (Typ) auch Anh. - - - - - - - - - - Anm: bei nicht genormten Schlauchwagen ist die Beladung mit B- und C-Schläuchen anzugeben 3.17 ... TS / Typ in TSA mit Ausr. f. 1 Gruppe ... Reserve-TS / Typ		3.18 Werkstätten 3.19 Atemschutzwerkstatt ja / nein 3.191 Atemluftkompressor ja / nein 3.192 Sauerstoffumfüllanlage ja / nein 3.193 vorhandene Geräte des schw. Atemschutzes Sauerstoffschützer; Pressluftfärmer Anzahl: St. Anzahl: St. 3.20 Kraftfahrzeugwerkstatt: ja / nein 3.21 Fernmeldewerkstatt ja / nein 3.22 Schlauchwerkstatt ja / nein 3.23 Schlauchwaschanlage ja / nein 3.24 Schlauchtrockenanlagen ja / nein Trockenturm: Aufhängemöglkt. f. B-Schl. elektr. Tr. Anlage für : B-Schl. 3.25 Druckschlauchreserve (Lager) B 20 B 15 C 15 Stck Stck Stck 3.26 sonst. Einrichtg. / Spezialgeräte		
3.2 Kreisschlauchpflegerei 3.21 Standort: Straße: 3.22 Zahl der hauptamtlichen Kräfte 3.23 Schlauchtrockenanlagen Trockenturm: Aufhängemöglkt. f. B-Schl. elektr. Trockenanlage für Schl 3.24 Anzahl der gewaschenen u. geprüften Schläuche pro Jahr ca St 3.25 Anzahl d. rep. Schläuche pro Jahr ca St		3.26 Druckschlauchbestand (Lager) Kreiseigen: B 20 B 15 C 15 St St St bundeseigen: B 20 C 15 St St St 3.27 Atemschutzwerkstatt ja / nein wieviel Geräte werden pro Jahr wieder einsatzbereit gemacht oder überprüft ? St 3.28 stationierte Fahrzeuge (Typ)		
3.3 Feuerwehrgerätehäuser 3.31 Gesamtzahl im Kreis davon: mit Fernsprechanschl. mit Wohnung/en mit Unterrichtsräum		überalterte, die durch Neubauten ersetzt w.müssen	solche, die durch Um- bzw. Erweiterungsbau modernisiert werden können	Neubauten
3.4 Ausbildungsstäffeln 3.41 Bestehen im Kreis Ausbildungsstäffeln? Anzahl Ort u. Art der Ausb. St 3.42 Ist die Durchführung von Lehrgängen auf Kreisebene möglich? ja / nein 3.43 wenn ja welche Art von Lehrgängen 3.44 steht dafür Personal zur Verfügung? ja / nein		3.45 Zahl der Kreiscusbilder Wenn ja / Anzahl u. Art der Lehrg.		

Personal und gerätebezogene Einheiten der Freiwilligen Feuerwehren in den Kreisen

Formblatt 7

Reg. Bezirk:

Krejs:

Schl. Erläuterungen: bundeseigene Fahrzeuge sind mit (Bd) z.B.: LF 16-TS (Bd), kreiseigene mit (K) z.B. SW 2000 (K) zu kennzeichnen.
K.5 Kranken-Transport-Fahrzeuge KT,

Reg. Bezirk:

Kreis:

vom Kreisbrandamstr. zusammen zu stellen.

gemeinde - Kreiseigene Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren Formblatt 9
Reg. Bezirk: Kreis: vom Kreisbrandmeister zusammenzustellen

Kreisangeh. Städte Großgemeinden Ämter	Ortsteile (Teilgern.) amtsfreie Gemeinden amtsangeh. Gemeinden (Strändarte v. Gruppen und Zügen)	Trollf		Schlauchwagen		Rüst-Serienewg.		Kommandowagen		Leitwagen		Kommunikationswagen		Sanitäts Fahrzeuge auch Anh.		bundesweig Einsatzfahrzeuge		
		Pul.-Anhäng	Type	DIN 14765	nicht nach Norm	DIN	nicht mit Kran	DL	Groß- Klein Bus	PKW	TLF 1F	TLF 1F	TLF 8	VLF	PKW	TLF 16/TC 1S	FH-KGW	FH-FKH
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
zu übertragen vom Blatt 5 aus Spalte 1	10	40	29	29	30	30	31	32	33	33	34	35	35	36	36	36	36	36

gesamt: ggf. Übertrag auf Blatt 8a/b

gemeinde - und kreiseigene Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren

Formblatt 10

Reg. Bezirk:

Kreis:

Vom Kreisbrandstr. zusammenzustellen

Kreisangeh. Städte Großgemeinden Gemeinden (Standorte v. Gruppen und Zügen)	Ortsteile (Teilgem.) amtlfreie Gemeinden amtsangeh. Gemeinden (Standorte v. Gruppen und Zügen)	Fahrz. d. Krank. Trsp. u. Reit-Dienst.	Transportf. g.	B- und C - Druckschläuche																																									
				Stückzahl d. bundeseigenen auf Fahrzeugen, als Lüger- Reserve, im Feuerw.-Gerätehaus				Stückzahl der gemeindeeigenen auf Fahrzeugen Bl. 8 als Reserve, im Feuerw.-Gerätehaus				Fahrzeuge mit Fest- fest- ge- rute																																	
4	41	42	43	44	37	38	39	47	48	49	45	46	50	51	52	53	54	55	50	52	53	55																							
zu übertragen von Blatt 5 Spalten																																													

Zusammenstellung von LR - LW - Zügen u. Bereitschaften entspr. den Gliederungsbildern (Anlage 18)

Formblatt 11

Reg. Bezirk:

Kreisfreie Stadt/Kreis

1	Einheiten - Soll entspr. Formblatt 1 Nr 4.12 ... Löschezüge - LR - Nr 4.13 ... " " - LW - Nr 4.14 ... Löschezüge gesamt	Bereitschaften - Soll Ber. zu 6 Zügen Ber. zu 5 Zügen (Formblatt 1 4.15-4.18) " " 4 " " " 3 "	zusammengestellt i. d. Kreisfr. St. durch d. Ltr. d. Feuerw. " " i. d. Kreisen durch d. Kreisbrandmeistr.
---	---	---	--

2	Einheiten - Ist - derzeitige Möglichkeiten der Zusammenfassung von Löschezuggruppen zu LR-Zügen auf Grund des vorhandenen gemeinde- u. bundeseigenen Fahrzeugpotentials und Personalaufstellungsbestandes. Bausteine: L-Gruppen [03] [04] [05] [06] [07] (s. Blatt 17) Zusammenstellung von 2 Löschezuggruppen + Reft. Trupp zu 1 LR-Zug (15 Kombinationen, s. Bl. 1)
---	--

2.1	Komb. 1 LF 16 Standort + LF 16 "	2.16 Komb. 7 LF 8 (TS/TSA)-Std-Ort + TLF 16/15 " + TLF 8 ZS "	2.27 Komb. 12 TLF 16/15 Std-Ort + TLF 8 ZS " + TLF 8 ZS " + TLF 8 ZS "
2.2	" 1 LF 16 " + LF 16 "	2.17 " 7 LF 8 (TS/TSA) + TLF 16/15 " + TLF 8 ZS "	2.28 Komb. 13 TSF + TLF 8 ZS " TSF " + TLF 8 ZS "
2.3	" 1 LF 16 " + LF 16 "	2.18 " 7 LF 8 (TS/TSA) + TLF 16/15 " + TLF 8 ZS "	" 13 TSF + TLF 8 ZS " TSF " + TLF 8 ZS "
2.4	Komb. 2 LF 16 " + LF 8 "	2.19 Komb. 8 LF 8 (TS/TSA) + TLF 8 ZS "	2.29 Komb. 14 TSF + TLF 8 ZS " TLF 8 ZS " + TLF 8 ZS "
2.5	" 2 LF 16 " + LF 8 "	2.20 " 8 LF 8 (TS/TSA) + TLF 8 ZS "	2.30 Komb. 15 TLF 8 ZS TLF 8 ZS " TLF 8 ZS "
2.6	" 3 LF 16 " + TLF 16/15 " + TLF 8 ZS "	2.21 " 8 LF 8 (TS/TSA) + TLF 8 ZS "	Weitere LR-Züge entspr. Nr. 2.1 - 2.30
2.7	Komb. 4 LF 16 " + TSF " + TLF 8 ZS "	2.22 Komb. 9 LF 8 (TS/TSA) + TLF 8 ZS "	Komb. "
2.8	" 4 LF 16 " + TSF " + TLF 8 ZS "	2.23 Komb. 10 TLF 16/15 + TLF 8 ZS "	" "
2.11	Komb. 5 LF 16 " + TLF 8 ZS " + TLF 8 ZS " + TLF 8 ZS "	2.24 " 10 TLF 16/15 + TLF 8 ZS "	" "
2.12	Komb. 6 LF 8 (TS-TSA) + LF 8 (" ")	2.25 Komb. 11 TLF 16/15 + TLF 8 ZS "	" "
2.13	" 6 LF 8 " + LF 8 "	2.26 " 11 TLF 16/15 + TLF 8 ZS "	" "
2.14	" 6 LF 8 " + LF 8 "		
2.15	" 6 LF 8 " LF 8 "		

3	Zusammenfassung von 2 Löschezuggruppen [02] (Fzg LF 16-T3) u. 1 Wasserversorg.Trupp [09] Schlauchw. SW 2000 (T) SW 2000 bzw [10] SW 2000 bzw [11] SKW (Bd)
---	--

L-Gruppen [02]	SW 2000 (T)-Standort- W-Trupp 09	SW 2000-Standort- W-Trupp 10	SKW (Bd)-Standort- W-Trupp 11
3.1 LF 16 - TS Standort LF 16 - TS "			
3.2 LF 16 - TS "			

4.1	Derzeitige Möglichkeit der Aufstellung von ... Löschezüge - LR - (Nr. 2.1 - 2.31) je 25 Fm = Fm
4.2	" " " " " ... Löschezüge - LW - (Nr. 3.1 - 3.2) je 25 Fm = Fm gesamt Fm
	4.3 Bereitschaften zu je 6 Zügen (150 Fm) = Fm
	4.4 " " " 5 (125 Fm) = Fm
	4.5 " " " 4 (100 Fm) = Fm
	4.6 " " " 3 (75 Fm) = Fm
	4.7 Die Aufstellung der für die Bereitsch. Nr. 4.3 - 4.6 erforderl. Führungsgruppen (9 Fm) ist / ist nicht möglich. Fm

Reg. Bezirk			Kreisfreie Stadt			
1	1.1 Personal der Berufsfeuerwehr	3	Fortsetzung	Anz. Zahl der Sitzplätze	
	" " Freiwilligen Feuerwehr			Übertrag	
1.2	" " hauptamtl. besetzten Wache	3.6	hoch Rüst-Gerätewg (nicht genormt)	
"	" Freiwilligen Feuerwehr	3.64	Art des R/GW	
1.3	Brandenschuhelfer (Regieeinheiten) i. Städten 1,1-1,2	am Tage im V-Fall	3.65	Rüstwagen mit Kran (Tragkr. t)	
1.4	verfügbares Personal der Freiw. Feuerw. (ehrenamtl.) für den Einsatz	3.7	Kranwagen Tragkr. t t t	
Personal der Berufsfeuerwehr / hauptamtl. bes. Wache				3.71	3.72	3.73
1.5	Beamte des höheren Dienstes	Anzahl		ges.	
1.6	" gehobenen "				
1.7	Stabspersonal f. Befehlstellen/Abschnitts-Fu. St.	3.8	Schlauchwagen (DIN)	
1.8	Personal für Fernmeldedienst	3.81	Typ SW 1000 SW 2000 SW 2000	
1.9	" Werkst. u. Einrichtungen	3.82	Anz. ges.	
1.10	" Krankentr. und Rett. Dienst	3.83	3.81 3.82 3.83	
1.11	" Einsatzdienst	3.84	sonstige nicht genormte Schlauchwagen	
2	Einrichtungen der Berufsfeuerwehr / Freiw. Feuerwehr			Beladung	B 20 B 15 C 15	
2.1	Feuerwachen: gesamt davon	Zugwachen	Stückzahl			
2.2	Gerätehäuser d. Freiwilligen Feuerwehr				
2.3	Werkstätten gesamt davon:	Atemschutzwerkstatt				
		Fernmeldewerkstatt				
		Kfz. Werkstatt				
		Schlauchwerkstatt				
		Schlauchwaschanlage				
		" Trockentürme Kapaz. B-Schl.				
		elektr. Trockenanl. " " "				
		Desinfektionsanlagen				
		Kraftstoff-Tankanlagen				
	Inhalt: Diesel	Oto				
	Liter				
sonstige Einricht.						
3	Fahrzeuge (bundeseigene sind unter Nr. 4 einzusetzen)					
3.1	<u>Löschergruppenfahrzeuge</u>	Anz. Zahl der Sitzplätze			
3.11	LF 16				
3.12	LF 16 -TS				
3.13	LF 8 (alte Bez. LF 8 TS)				
3.14	" (" " LF 8-TSA)				
3.15	sonst. Löschergruppenfahrzeuge				
	LF gesamt				
3.2	<u>Tragkraftspritzenfahrzeuge</u>				
3.21	TSF				
3.22	TSF (T)				
	TS-Fahrzeuge ges:				
3.3	<u>Tanklöschfahrzeuge</u>				
3.31	TLF 16				
3.32	TLF 15				
3.33	TroTLF				
3.34	sonstige TLF				
	TLF gesamt				
3.4	<u>Trockenlöschfahrzeuge</u>				
	TROLF 500	TROLF 750	TROLF 1500			
	3.41	3.42	3.43	ges.	
3.5	<u>Drehleitern</u>				
	DL 30				
	Sonst. DL Typ				
		DL gesamt			
	Anhängeleitern Typ				
3.6	<u>Rüstwagen</u>	3.61	3.62		
	RW (DIN) Typ ... RW2 ... RW 3				
	3.63 RW - 01 "				
	Übertrag				
Schl. 24.5.72						

3	Fortsetzung				
3.6	hoch Rüst-Gerätewg (nicht genormt)				
3.64	Art des R/GW				
3.65	Rüstwagen mit Kran (Tragkr. t)				
3.7	Kranwagen Tragkr. t t t				
	3.71	3.72	3.73		
	Anzahl			ges.	
3.8	Schlauchwagen (DIN)				
3.81	Typ SW 1000 SW 2000 SW 2000				
3.82	Anz.			ges.	
3.83	3.81 3.82 3.83				
3.84	sonstige nicht genormte Schlauchwagen				
	Beladung	B 20 B 15 C 15			
	Stückzahl				
3.9	sonstige Spezialfahrzeuge				
3.91	Fahrzeuge zur Bekämpfung v. "Döschaden"				
3.92	Strahlenschutzgerätewagen				
3.93	Atemschutzgerätewagen				
3.94	Wasserrettungswagen				
3.95	weitere (auch Anhänger + Anh.)				
3.10	Kommandofahrzeuge mit Funkger. 4m-Bd.				
3.101	Befehlstellenbus (Zahl d. Funkger.)				
3.102	Kleinbusse				
3.103	Pkw				
3.11	Transportfahrzeuge				
3.112	3.112	3.113	3.114	3.115	
3.115	UKW t t t t				
	Anzahl				
3.116	Fahrzeuge zum Mannschaftstransp. Art. d. Fzg				
3.117	Personenkraftwagen				
3.118	Kräder				
3.12	Wasserfahrzeuge				
3.121	Feuerlöschboote (gemeindeeigen)				
3.122	" " (landeseig. - groß/klt)				
3.123	Rettungsboote mit Motor				
3.124	Schlauchboote m. Außenbordmotor				
3.125	" " ohne "				
3.13	Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge				Personal
3.131	KTW (DIN)				
3.132	RTW " "				
3.133	sonstige Krankenkraftwagen (Art d. Fzg. Anz. d. Tragen, sitz zu beförd. Kr.)				
3.134	Notarztwagen				
3.135	Klinomobile				
3.14	Gesamtzahl der gemeindeig. Fahrz. u. Sitzpl.				
3.15	" " " Anhänger				
4	Bundeseigene Einsatzfahrzeuge				
4.1	VLF				
4.2	TLF 8				
4.3	LF 16 - TS				
4.4	TLF 16				
4.5	SKW				
4.6	Funkkommandowagen - Fukow				
4.7	Ges. Zahl d. bundeseig. Fz. u. Sitzplätze				
	Fortsetzung Formblatt 13				

Reg. Bezirk:

Kreisfreie Stadt

		gemeindeeigene Tragkraftspritzen									
5	Tragkraftspritzen - TS 2/2-		in Fahrzeugen		in TSÄ mit Ausrüstung f. 1 Löschar.		Res.TS ohne Zubehör	Ges.Zahl der TS	bundeseigene TS in Fahrz. Nr. 4.1-4.5		
	LF 16-TS	LF 8	SW	TSF	TSF(T)				TS 8/8	TS 2/2-	
	Anzahl								Anz.	Anz.	
6	Spezialgeräte (Transp. oder auf Anh./Fzg.)		1.1sp	Anzh.	Fzg.	weiteres Spezialgerät:					
	6.1	Schaum-Wasserwerfer									
	6.2	Lichtmaste									
	6.3	Stromerzeuger									
	6.4	Leichtschaumgeneratoren									
	6.5	Rauchabzuggeräte									
	6.6	Kompressoren									
	6.7	P 250									
7	Atemschutzgeräte								7.2 Geräte des leichten Atemschutzes		
	7.1 Geräte des schweren Atemschutzes		gemeindeeigene		Anzahl		7.2.1 Atemschutzmasken		Anzahl		
	7.1.1	Pressluftatmer	Anzahl							
	7.1.2	Sauerstoffschutzgeräte	"							
	7.1.3	sonstige Geräte	"							
	7.4 Pressluftatmer (bundeseigen auf Fahrzeugen Nr. 4.1, 4.3)								Anzahl		
8	Druckschläuche (gemeindeeigen)								9. Druckschläuche (bundeseigen)		
	6.1 Beladung der Fahrzeuge (Nr. 5)								9.1 Beladung der Fahrzeuge (Nr. 4.1-4.5)		
	B 20		B 15		C 15		B 20		C 15		
	Stück	lfd.m	Stück	lfd.m	Stück	lfd.m	Stück	lfd.m	Stück	lfd.m	
	6.2 Reservebestand im Schlauchlager								9.2 Reservebestand im Schlauchlager		
	6.3 Gesamt-Druckschlauchbestand								9.3 Gesamt-Druckschlauchbestand		
9	Funkgeräte (gemeindeeigen)								10. Funkgeräte (bundeseigen)		
									FuG im 4m-Band		
	9.1 auf Fw. Einsatzfahrzeugen		Anzahl			10.1 auf Fahrzeugen (Nr. 4.6)		Anzahl		
	9.2 " KTW, RTW, NAW		"							
	9.3 in ... Feststat. (Funkleitst.)		"							
	9.4 in ... Relaisstationen		"							
	gesamt:								gesamt		
	9.5 tragbare Funkgeräte		Anzahl			10.2 tragbare Funkgeräte - 2m-Band		Anzahl		
10	Bemerkungen zu Formblatt 12 / 13										

Planung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes | Bergungs - u. Instandsetzungsdienst | Formblatt 14

Reg. Bezirk:		Kreisfreie Stadt / Kreis																																										
1	Helfersoll nach KatSG	1.1 (s. Erl. Nr 4)	Wohnbevölkerung						Einwohner				vonder zuständigen Verwaltung einzusetzen																															
		1.2 (" " Nr. 4	1% von Nr. 1.1 für K-Schutz						Helfer																																			
		1.3 (" " Nr. 5	85% von Nr. 1.2 für Einh. u. Einrichtungen						Helfer																																			
		1.4 (" " Nr. 6.1)	15% von Nr. 1.3 für Bergungsdienst						Helfer																																			
		1.5 (" " Nr. 6.1)	4% von Nr. 1.2 für Instandsetzungsdienst						Helfer																																			
		2. Personal - u. Einheiten - Ist der Regieeinheiten (ZS-Bergungsbereitschaften / ZS-Berg. Schnelltrupps)																																										
2.1 ... Bergungsbereitschaften (voll/nicht voll aufgestellt) Nr. d. Ber. = ... Züge He 2.2 ... Bergungsschnelltrupps = He 2.3 ... Bergungsräumzüge (personell voll / nicht voll aufgestellt) = He 2.4 bundeseigene Fahrzeugausstattung für B-Bereitschaften (s.Nr. 2.1) nach STAN 201 Ges. He <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th></th> <th>Fukow</th> <th>MKW</th> <th>GKW</th> <th>FKH</th> <th>Funkgeräte</th> <th>4m-Band</th> <th>2m-Band</th> </tr> <tr> <td>Anzahl</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Anzahl</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>2.5 Fzg. f. 2.2</td> <td>BSW</td> <td>MKW</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Anzahl</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> 2.6 persönliche Ausrüstung (STAN) für Helfer														Fukow	MKW	GKW	FKH	Funkgeräte	4m-Band	2m-Band	Anzahl					Anzahl			2.5 Fzg. f. 2.2	BSW	MKW						Anzahl							
	Fukow	MKW	GKW	FKH	Funkgeräte	4m-Band	2m-Band																																					
Anzahl					Anzahl																																							
2.5 Fzg. f. 2.2	BSW	MKW																																										
Anzahl																																												
3. Personal - u. Einheiten - Ist (vom THW gestellt) durch das THW auszufüllen																																												
THW-Ortsverbände	Helfer-Ist gesamt	3.1	3.2	3.3	3.4	3.5	3.6	3.7	3.8	3.9	3.10	3.11																																
		von 3.2 einsatzfähig i. K-Schutz		von 3.3 im V-Fall verfügbar		von 3.5 in ZS-B-Bereitschaften		sofern 1 BB in 2-3 Kreisen aufgestellt		ZS-Bergungsschnelltrupps		ZS-Bergungsräumzüge																																
		gesamt	f.B-Dienst	E-Dienst	B-Dienst	I.-Dienst	Nr. der BB	Zahl d. He	Nr. d. Zug.	Nr. d. BB	Anzahl	He	Anzahl																															
		3.12 THW-Ortsverband																																										
		3.13																																										
		3.14																																										
		3.15																																										
		3.16																																										
		3.17																																										
		3.18																																										
		3.19																																										
		3.20 Orts-Verb.																																										
		3.21 Personal gesamt																																										
		4 Fahrzeuge / Funkgeräte																																										
		THW-eigene Ausstattung																																										
		bundeseigene Ausstattung																																										
		THW-Ortsverbände s.Nr.3	4.1	4.2	4.3	4.4	4.5	4.6	4.7	4.8	4.9	4.10	4.11	4.12	4.13	4.14																												
			GKW	MtW	LKW	Pkw	Klein-Ausse	Kräder	Sonst. Fzg./Anhänger	Funkgeräte 4m Bd 2m Bd	Fukow	GKW	MKW	FKH	Funkgeräte 4m Bd 2m Bd																													
			4.15 (3.12)																																									
			4.16 (3.13)																																									
4.17 (3.14)																																												
4.18 (3.15)																																												
4.19 (3.16)																																												
4.20 (3.17)																																												
4.21 (3.18)																																												
4.22 (3.19)																																												
4.23 Fahrzeuge/Funkgeräte																																												
5 Möglichkeiten der Bildung von Zügen entspr. den Gliederungsbildern (STAN) u.d.Zusammenfassung zu Bereitschaften (Erl. 8.4)																																												
aus Summe d. Helfer sp. 3.6 können gebildet werden:																																												
5.1 ... Bergungszüge (2 Gr.) 38 He = He																																												
5.2 ... " " (3 Gr.) 50 He = He																																												
5.3 ... Bereitsch. (ehem. ZS) zu.... Gruppen = He																																												
5.4 ... +.... Zug/Züge (38/50 He) Erl. 8.4 = He																																												
5.5 ... Bereitschaften aus Zügen 5.1/5.2 = He																																												
5.6 ... verbleibende selbst. Züge (38 He) Erl. 8.4 = He																																												
5.7 ... " " "(50 He) * " " = He																																												
5.8 ... Bergungsräumzüge (Erl. 8.2) He																																												
6. INSTANDSETZUNGSDIENST (Erl. Nr 9)																																												
Im Rahmen des THW können personell Instandsetzungszüge (34 He) = Helfer aufgestellt werden.																																												
5.9 für.... Bereitsch. 5.3-5.5.... Führ. Gr. (9 He) = He																																												
5.10 + Summe von 5.3-5.8 = He																																												
5.11 Gesamtsumme = He																																												
5.12 Diff. zw. 5.11 u.sp.3.6 = Personal-Überhang He																																												

Planung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes | K-Sanitätsdienst / Betreuungsdienst | Formblatt 15

Reg. Bezirk:	Kreisfr. Stadt / Kreis	Von der zuständigen Wartung einzusetzen
1. K-Sanitätsdienst/Betr. Di.	1. 1 Berechnungsgrundlage (Erl. Nr. 4) Wohnbevölkerung	
(Erl. Nr. 4)	1. 2 1% von 1.1 für K-Schutz = Helfer	
Personal - Soll	(Erl. Nr. 5) 1. 3 85% von 1.2 für Einheiten u. Einrichtungen = Helfer	
	(Erl. Nr. 6.1) 1. 4 20% von 1.3 für K-Sanitätsdienst = Helfer	
" "	(Erl. Nr. 6.1) 1. 5 10% von 1.3 für K-Betreuungsdienst = Helfer	

2. Personal / Einheiten Ist (Stand 1.1.1972) → von den Organisationen auszufüllen

Organisation:	DRK	JUH	MHD	ASB	gesamt
2.1 Personal - Gesamt - Ist " " "	männl. weibl. gesamt				
2.2. Von 2.1 einsatzfähig f. K-Sch. Einheiten	männl. weibl. gesamt				
2.3 Personal in org.eigenen Einheiten und Einrichtungen	Kr. Ber. / Züge / Gruppen / Verb. Pl. Züge / Kr. Trsp. Trupps / Fernmeldezüge mit Org. Ausrüstung Betreuungszüge / Gruppen	DRK	JUH	MHD	ASB
Einheiten und Einrichtungen	männl. weibl.				gesamt
2.4	männl. weibl.				
2.5	männl. weibl.				
2.6	männl. weibl.				
2.7	männl. weibl.				
2.8 Personal in Krankenh./ Lazaretten Rettungsstellen u.ä.	männl. weibl.				
2.9 Personal f. Betreuungsstellen " " "	männl. weibl.				
2.10 Personal in Einheiten gesamt und Einrichtungen (org.eigen)	männl. weibl.				
2.11 Personal in K-San-Zügen (29 Helfer) mit landeseigener Ausrüstung	Anzahl d. Züge männl. weibl.	DRK	JUH	MHD	ASB
2.12 Personal in K-Betr. Zügen (36 Helfer) Anz. d. Züge mit landeseig. Ausrüstung	männl. weibl.				
2.13 Personal in K-San/Betr. Zgn. gesamt: mit landeseig. Ausrüstung	männl. weibl.				
2.14 Personal in ZS- San-Bereitsch./Nr. der Bereitsch. ggf. Zug/züge der: Nr.d. "	männl.				
2.15 Personal in ZS- Fernmeldezügen Nr. d. zuges (mot)	männl				
2.16 Personal in ZS - Einheiten gesamt:	männl				

3 Anzahl der im Rahmen des zur Verfügung stehenden einsatzfähigen Personals unter der Berücksichtigung d.Nr.2.3-2.13 u. 2.14 möglichen Aufstellung von Einheiten entsprechend den Gliederungsbildern STAN (Erl. Nr. 15)

3.1 Sanitätszüge (49 Helfer)	Anzahl d. Züge männl.				
3.2 Kranken-Trsp. Züge (28 Helfer)	Anzahl d. Züge männl.				
Nr 3.1 : 3.2 = 3:1					
3.3. Verbandplatz-Züge (27 Helfer)	Anzahl d. Züge männl. weibl.				
Erl. Nr. 10.1.					
3.4. Bildung von Bereitschaften	Anzahl. Personal m.				
3.5 Führungsgruppen ehem. ZS-Ber. (anzusetzen mit je 9 Helfern)	Anzahl Personal				
3.6 Führungsgruppen nach Nr. 3.4 zu bildender Bereitschaften (9He)	Anzahl Personal				

K-Sanitätsdienst : Ausrüstungsbestand der Hilfsorganisationen von den Organisat. auszufüllen

Formblatt 16

Reg. Bezirk	Kreisfreie Stadt / Kreis	DRK	JUH	MHD	ASB	ges
1	<u>landeseigene Ausrüstung</u> K-Sanitätszüge	RTW Behelfs- Kr. Tl: Wg. (Kombi) Transporter Kräder	Anz. d. Züge			
2	K-Betreuungszüge	Kombi Neunsitzer Kuchenwagen Kräder	Anz. d. Züge			
3	landeserg.-pers. Ausrüstung	d. Helfer obiger Züge	Anzahl d. Helfer			
4	<u>4.1 bundeseig. Ausrüstung der ZS-San.-Bereitschaften</u>	Anzahl d. Ber. Nr. der Ber. ggf. Zug/Züge der Ber.				
	Funkkommandowg. Großraumkrankenwg. Dreitragen " " Generatcranhänger Feldkochherde	(FUKow) (GKrKW) (KrkW) (GA) (FKH)				
	4.2 bundeseig. Ausrüstung der ZS-Fernmeldezüge (mot)	Funkgeräte 4m- Band " " 2m- Band Anzahl der FmZ(mot) Nr.				
	Funkkommandowagen Funkkraftwagen Fernsprechkraftwagen Lade- u. Instandsetz. Wg					
	Funkgeräte i. 4m- Band " i. 2m- Band					
	Feldfunk sprecher Kabel i. Km					
	4.3 landeserg.-pers. Ausrüstg.	cler Helfer nach 4.1/4.2 Anz. d. Helfer				
5	<u>Organisationseigene Ausrüstung</u>	KTW nach DIN 75080 RTW " " " Sonst. Krankenkraftw. 1 Trage " " 2 Tragen " " 3 u. mehr " " " nur f. sitzende Behelfskr. Kraft Wgn. (kleinbusse) LKW bis 1.5 t " bis 3 t " über 3 t - PKW mit Funk " ohne Funk Kräder / Roller Mopeds Rüstwagen mit techn. Gerät (Fzg-Typ) " Anhänger " " Anhänger mit Sanitätsgerät/Ausrüstg Klinomobile Notarztwagen Kuchenwagen Feldkochherde (Anhänger) Generatoren (Anhänger/transp) KVA ? Trinkwasseraufbereiter-Ger. (Leistung p. Stde) Zelte Anzahl / Größe " " " Funkgeräte i. 4m- Band in Fahrzgn. " " " Sonstige " " " i. Feststationen Zahl dier Feststationen " im 2 m- Band Feldfunk sprecher Kabel i. Kilometer				
	Anmerkung: Sonstige Einsatzfahrzeuge und Geräte sind auf der Rückseite zu vermerken					
	Schl. 20.4.72					

Reg. Bezirk:

Kreisfreie Stadt / Kreis

von den Organisationen auszufüllen

1 | Personal / Einheiten/Einrichtungen - Ist (Stand 1. 1. 1972)

	Organisation	DRK	JUH	MHD	ASB	gesamt
Personnel das in den nachstehenden Einheiten und Einrichtungen eingesetzt ist:						
1.1 männl.						
1.2 weibl.						
1.3 männl.						
1.4 weibl.						
1.5 männl.						
1.6 weibl.						
1.6 gesamt: männl.						
gesamt: weibl.						
1.7 Personal	gesamt					

1.8 Erläuterung vorhandener Verpflegungs/Betreuungsstellen Organisation:

Standort:

Möglichkeit der Herstellung von

Frühstück Anz. d. Port.

Mittagessen (1 Kochvorgang) " " "

(2 Kochvorgänge) " " "

Abendverpflegung " " "

2	organisationseigene Fahrzeuge	DRK	JUH	MHD	ASB	gesamt
		Anz.	cl. Port.	Anz.	cl. Port.	Anz.
2.1 PKW						
2.2 PKW - Kombi (Variant/Caravan u.ö.)						
2.3 Kleinbus						
2.4 LKW (t)						
2.5 Küchenwagen						
2.6 Feldkochherde (Anhänger)						
2.7 Kräder						
2.8 sonstige Fzg. u. Anhänger						
3	organisationseigene Zelte (nicht f. K-San-Dienst)					
	Anzahl					
	Große					

4 | Möglichkeit der Aufstellung (personell) von K-Betreuungs-Einheiten-u.Einrichtungen entspr. den Glieder.Bildern

4	1 Betreuungsteitzug (s. Erl. Nr. 17.21) 52 He	DRK	JUH	MHD	ASB	gesamt		
		Anz.	cl. Helfer	Anzahl	cl. Helfer	Anzahl	cl. Helfer	Anzahl
4.1								
4.2	Betreuungszüge (s. Erl. Nr. 17.1) 39 He							
4.3.	Bereitschaften zu 3 Zügen (Erl. Nr. 17.6)							
4.4	Führungsgruppen 9 He							

5 | Bemerkungen:

"Löschzug LR und Löschzug Lw * (Gliederungsbilder nach STAN - Stand Mai 1971)

Blatt 18

* R = Rettung, W = Wasserversorgung

1. Aufgaben des Löschzuges : 1. Rettung von Menschen, Tieren, Sachwerten,
2. Bekämpfung von Bränden, die Menschen, Tiere u. Sachwerte unmittelbar oder mittelbar
3. Löschwasserversorgung auch anderer Brandschutzeinheiten gefährden
4. Technische Hilfe

2 Gliederung des Löschzuges LR

Zugtrupp 1/1/2/4

Löschergruppe -

1/8/9 Lösungsrup

Page -/18/9 ReH-T

Pers. Soll
25

3. Gliederung des Löschzuges Lw

Zugtrupp 1/1/2/4

löschergruppe -

1/8/9 | Löschergruppe

Pers.Tr.-/1/2/3 Pers.Soll
25

4 System der Bausteine für die Zusammenstellung von Löszzügen. LR = 5 Varianten 03 04 05 06 07

Bausteine	Fahrzeugtyp	Perso-nal-Soll	Typ der Einbau-Pumpe	Nenn-förderstr. der FP mit 1600 Liter/min TS 8/8	Gesamt-Nennförderstrahl 7/min	Inhalt d. Lösch-Wasser-behälter	Druckschlauchbeladung B 20 St	Länge i.m.	C 15 St	Länge i.m.	
Zugtrupp 01		4	—	—	—	—	—	—	—	—	
Löschgruppen											
Löschgruppe 02		9	Kommun. F 16/8 ZS FP 16/8 S	1600 2400	800 800	2400 3200	—	30	600 m	—	
Löschgruppe 03		9	FP 16/8	1600	—	1600	800 l oder 1600 l	14	280 m	15	240 m
Löschgruppe 04		9	FP 8/8	800	800	1600	—	14	280 m	12	180 m
Löschgruppe 05 (Zweifahrzeuggruppe)	 A — oder B — * TLF 16 (ZS) FP 16/8 S = 2400 l	A 9	* FP 16/8 FP 8/8	1600 800	—	2400	2400 l 1800 l 4200 l	6 3 9	120 m 60 m 180 m	7 4 11	105 m 60 m 165 m
Löschgruppe 06 (Zweifahrzeuggruppe)	 A — oder B —	A 9	FP 8/8	800	800	1600	1800 l 800 l	8 10 11	160 m 200 m 220 m	12 4 16	180 m 60 m 240 m
Löschgruppe 07 (Dreifahrzeuggruppe)	 TLF 8 (ZS) 1/2 TLF 8 (ZS) 1/2 TLF 8 (ZS) 1/2	9	FP 8/8 S	1600 1600 1600	— — —	1600 1500 1600	600 l 800 l 800 l	10 10 10	200 m 200 m 200 m	4 4 4	60 m 60 m 60 m
Reitungsgrupp 06	 oder 1/2 RW1 1/2	3	Seilwinde - 5 t Nennzugkraft, Stromerzeuger 5 KVA, Motorkettenäge, Brennschleifer, Brennschneidgerät,	4800	4800	2400 l	30	600 m	12	180 m	

5 | 15 Löschzug - LR - Kombinationen der Löscharuppenvarianten 03 | 04 | 05 | 06 | 07

Kombination	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Löschergruppen	03+03	03+04	03+05	03+06	03+07	04+04	04+05	04+06	04+07	05+05	05+06	05+07	06+06	06+07	07+07
Förderstrom 1 Liter/min (FP+TS8/8)	3200	3200	A 4000 B 4800	A 3200 B 4000	6400	3200	A 4000 B 4800	A 3200 B 4000	6400	A 4800 B 6400	A 4000 B 5600	A 7200 B 8000	A 3200 B 4800	A 6400 B 7200	9600
B-Schlauch- Beladung in Metern	560	560	A 460 B 600	A 560 B 640	680	560	A 460 B 600	A 500 B 640	880	A 360 B 640	A 400 B 680	A 780 B 920	A 440 B 720	A 820 B 920	1200

6 System der Bausteine für die Zusammenstellung von Lösatzügen LW Löschatuppen 02 Wasserversorgungsleitungen 09 10 11

Gliederung des Löschzuges LW	Zugtrupp 01		Wasser Versorgungs Trupp 09 oder 10 oder 11	Personali-Soll 25
	Löschergruppe 02	Löschergruppe 02 +		
	Löschergruppenfahrzeuge 16 mit TS (Kommunal) oder " " " " " (ZS-Bund)	Schlauchw. 2000(t) SW 2000 (T)	Schlauchwagen 2000 SW 2000	Schlauchkraftw. (ZS) SKW
eingebaute Pumpe	Kommun. Fzg = FP 16/8, ZS-Fzg (Bd) FP 16/8 St. ges.			
Förderströme in Liter/min	2 Komm. Fzge = $3200 + 2 \cdot 1600 = 4800$ 1 " + 1 ZS-Fzg = $4000 + 1600 = 5600$ 2 ZS-Fahrzeuge = $4800 + 1600 = 6400$			
B-Druckschlauch- Beladung	600 m 600 m 600 m	600 m 600 m 600 m	mit Wasserv. Tr. 09 " Wasserversorgungstrupp 10 " " " " " 11	2000 m 2000 m 1240 bzw. 1520 m 3200 m 3200 m 2440 / 2720 m

1	Beispiel 1	Berechnung des Personal- u. Einheiten-Solls in kreisfreien Städten und Kreisen
	1.1. Berechnungsgrundlage ist die Wohnbevölkerung z. B.	57 214 Einwohner
	1.2 davon 1% für K-Schutz	= 572 Helfer insgesamt
	1.3. 85% von 1.2 für Einheiten und Einrichtungen	= 486 Helfer
	1.4. 40% von 1.3 " Brandschutzdienst	= 194 Feuerwehrmänner (SB)
	1.5 Vorberechnung Aus 194 Feuerwehrmännern können rechnerisch	
	1.6. 194 : 25 (Zugstärke)	7 Züge = 175 Fm gebildet werden
	rechn. Personalüberhang gegenüber dem Gesamt-Soll von 194 Fm = 19 Feuerwehrmänner	
	1.7. 7 Züge ergeben unter Zugrundelegung v. 6 Zügen je Bereitschaft 1 1/6 Bereitschaft	
	1.8. Der Personalüberhang gestaltet die Bildung von 2 Führungsgruppen (9 Fm) = 18 Fm f. 2 Bereitsch.	
1.9	Effektivberechnung	
	Personal-Gesamtsoll (Nr. 1.4)	= 194 Feuerwehrmänner
	abzüglich Personal für 2 Führungsgruppen (je 9 Fm)	= 18 "
	verbleiben f. Züge nach STAN	176 Feuerwehrmänner
	175 Feuerwehrmänner ergeben 7 Züge zu je 25 Fm	= 175 "
	Der rechnerische ggf. anderweitig zu verplanende Personalüberhang betr. 1 Feuerwehrmann	
	1.10 Berechnung der LR- und LW-Züge (Verhältnis 2:1 s. Erl. Nr. 7.1)	
	Da das Verhältnis von 2:1 in diesem Fall nicht möglich	
	sollten ggf. unter besonderer Berücksichtigung der Löschwasserverhältnisse	5 LR-Züge
		2 LW-Züge gebildet w.
1.11	Zusammenstellung der 5 LR- u. 2 LW-Züge 2 Bereitschaften	
	Es können gebildet werden:	
	1. Bereitschaft zu 4 Zügen (je 100 Fm)	= 400 Feuerwehrmänner
	1 " zu 3 "	= 75 " "
	dazu 2 Führungsgruppen (je 9 Fm)	= 18 " "
	Gesamt-Soll nach Nr. 1.4	= 193 " "
	ergibt den (s.Nr. 1.9) ggf. anderweitig zu verplanenden Überhang v.	1 Feuerwehrmann
	Beispiel 2	Beispiel 3
	2.1. Wohnbevölkerung = 261907 Einw.	3.1. Wohnbevölkerung = 401320 Einw
	2.2 davon 1% f. K-Schutz = 2619 He	3.2 davon 1% f. K-Schutz = 4013 He
2	2.3. 85% von 2.2 f. Einh. u. Einricht. = 2226 He	3.3. 85% v. 3.2 f. Einh. u. Einrichtg. = 3411 He
	2.4. 40% v. 2.3 für Brandschutz 890 Fm	3.4. 40% v. 3.3 f. Brandschutz 1364 Fm
	Vorberechnung	
	2.5. 890 Fm : 25 (Zugstärke) = 35 Züge = 875 Fm	
	Personalüberhang gegen Nr. 2.4 = 15 Fm	
	2.6. 35 Züge ergeben 5 5/6 Bereitschaften	
	zu je 6 Zügen)	
	Eine Bildung von 6 Bereitschaften	
	z.T. mit weniger als 6 Zügen ist möglich.	
	2.7. Für die dazu erforderlichen Führungsgruppen (je 9 Fm) werden benötigt: 54 Fm	
2.8	Effektivberechnung	
	2.8. Personal-Soll (Nr. 2.4) gesamt = 890 Fm	
	abzügl. Pers. f. 6 Führ. Gr. (2.7) = 54 Fm	
	verbleiben f. Züge nach STAN 836 Fm	
	2.9. 836 : 25 (Zugstärke) ergeben	
	33 Züge = 825 Fm	
	rechnerischer Personalüberhang 11 Fm	
	2.10 Berechnung der LR/LW-Züge 2//1	
	33 Züge ergeben 22 LR-Züge 4.11 LW-Züge	
2.11	Zusammenstellung der 33 Züge zu 6 Bereitschaften	
	aus 33 Zügen können gebildet werden:	
	4 Ber. zu 6 Zügen (je 150) = 600 Fm	
	1 Ber. zu 5 " (je 125) = 125 Fm	
	1 Ber. zu 4 " (je 100) = 100 Fm	
	6 Ber. 33 Züge = 825 Fm	
	6 Führungsgruppen (je 9) = 54 Fm	
	Gesamtsoll nach 2.4. = 890 Fm	
	rechn. ggf. anderweitig zu verpl. Überhang (s.auch 2.9) 11 Fm	
	3.9. Berechnung der LR/LW-Züge 2//1	
3	54 Züge ergeben 34 LR-Züge und 17 LW-Züge	
	3.10 Zusammenstellung der 51 Züge zu 9 Bereitschaften	
	Es können gebildet werden:	
	7 Bereitschaften zu 6 Zügen (je 150) = 1050 Fm	
	1 " zu 5 " (je 125) = 125 Fm	
	1 " zu 4 " (je 100) = 100 Fm	
	9 Bereitschaften 51 Züge = 1275 Fm	
	9 Führungsgruppen (jeg) = 81 Fm	
	Gesamtsoll nach Nr. 3.4 " = 1364 Fm	
	rechn. ggf. anderweitig zu verplan. Überhang 8 Fm (s.auch Nr. 3.8)	

21502

**Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes
in den Katastrophenschutz
— Einordnungsverlaß KatS —**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1972 — VIII B 1/3.2

Der Bundesminister des Innern hat aufgrund des § 13 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. 7. 1968 (BGBI. I. S. 776) — KatSG — eine Weisung zur Einordnung des Luftschutzhilfsdienstes in den Katastrophenschutz erlassen, die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1972 S. 196 veröffentlicht worden ist.

Nachfolgend wird auf der linken Seite der Text der Einordnungsweisung wiederholt. Auf der rechten Seite werden die Hinweise für die Durchführung der Einordnung im Lande Nordrhein-Westfalen gegeben.

Einordnungsweisung des Bundes:

Zur Vorbereitung der Einordnung sind die Einheiten und Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes (LSHD) aufgrund der Weisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 22. 8. 1969 (Überleitungsweisung — GMBl. 1969, S. 501) auf die kreisfreien Städte und Landkreise übergeleitet worden.

Zu ihrer Einordnung wird nunmehr gem. § 13 Abs. 1 Satz 4 KatSG im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden folgende Weisung erlassen:

- 1.1 Die Einheiten und Einrichtungen des LSHD sind in den Katastrophenschutz der kreisfreien Städte und Landkreise einzurichten, auf die sie übergeleitet wurden sind.

- 1.2 Einheiten und Einrichtungen nach Nrn. 1.3 und 1.4 der Überleitungsweisung des Bundesamtes für Zivilen Bevölkerungsschutz werden in den Katastrophenschutz ihres Standortes eingegliedert. Dies gilt auch für Teileinheiten, die nach Nr. 1.2 der Überleitungsweisung des Bundesamtes für Zivilen Bevölkerungsschutz nicht auf die kreisfreien Städte oder Landkreise ihres Standortes übergeleitet worden sind.
- 1.3 Die Einordnung ist so vorzunehmen, daß die Einheiten möglichst erhalten bleiben.

Anordnungen des Landes:

1 Vergl. RdErl. d. Innenministers NW vom 25. 3. 1970 — (MBI. NW. S. 782 ber. S. 1149/SMBI. NW. 21502)

2 Zur Durchführung der Einordnung sind der RdErl. des Innenministers NW vom 26. 5. 1972 — (MBI. NW. S. 1082/SMBI. NW. 21502)

Betr.: Katastrophenschutz;
hier: Festsetzung der Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzes in den kreisfreien Städten und Kreisen
(Planungserlaß KatS)
und die darin angeführten Vorschriften heranzuziehen.

1 Katastrophenschutz im Sinne der Einordnungsweisung ist die Zusammenfassung der öffentlichen und privaten Einheiten und Einrichtungen, die den Bestimmungen des KatSG und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen unterliegen (vgl. Nr. 1 und 3 KatS-Organisation-VwV).

2 Im Interesse der Einheitlichkeit des Katastrophenschutzes sind nunmehr auch die Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen LSHD in den Gemeinden Altena, Hattingen, Hüttenberg, Schwerte, Minden, Moers, Rheinhausen, Viersen, Velbert, Walsum, Datteln, Herten und Marl spätestens zum 31. 12. 1972 auf den Kreis überzuleiten, dem die jeweilige Gemeinde angehört. Das gleiche gilt für den örtlichen LSHD einer kreisfreien Stadt, die bis zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der gebietlichen Neugliederung in einen Kreis eingegliedert worden ist. Für die Stadt Siegen gilt die Regelung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Siegen vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 271 — SGV. NW. 2020 —).

3 Die Oberkreisdirektoren haben die Einheiten, Teileinheiten und Einrichtungen des örtlichen LSHD kreisangehöriger Gemeinden in den Gemeinden zu belassen, die bisher für sie verantwortlich waren. Eine Zusammenfassung von Einheiten und Teileinheiten im Rahmen der Nr. 15—25 KatS-Organisation-VwV und der hierzu ergangenen Weisungen bleibt unberührt.

1 Als Standort gilt stets das gesamte Gebiet der kreisfreien Stadt oder des Kreises (vgl. Nr. 6 Abs. 2 KatS-Ausbildung-VwV).

1 Der hier genannte Grundsatz erfährt Einschränkungen durch die Nr. 2.1, 3.1 bis 6.1 der Einordnungsweisung.

2 Können Einheiten infolge der genannten Einschränkungen nicht erhalten bleiben, ist darauf hinzuwirken, daß ihre Teile zum Grundstock einer, nach der Planung zum KatSG (vgl. Planungserlaß KatS) aufzustellenden Einheit werden.

Einordnungsweisung des Bundes:

- 2.1 Einheiten und Einrichtungen des LSHD können aufgelöst werden, wenn
 - a) 75% der Soll-Stärke der taktischen Einheit des Katastrophenschutzes (Nrn. 15 bis 25 KatS-Organisation-Vwv) nicht erreicht werden oder
 - b) sie aufgrund ihrer Standorte für eine Einordnung nicht geeignet sind.

- 2.2 Über die Auflösung entscheiden die zuständigen obersten Landesbehörden im Benehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz.

- 3.1 Die Einheiten und Einrichtungen sind im Zuge der Einordnung der Gliederung der Nrn. 15 bis 25 KatS-Organisation-Vwv anzupassen.

- 3.2 Zur Erhaltung der Einheiten und Einrichtungen und um die folgenden Maßnahmen zu erleichtern, können Helfer anderen Einheiten und Einrichtungen zugewiesen werden, wenn sie damit einverstanden sind.

- 4.1 Die Einheiten und Einrichtungen sind nach Möglichkeit in die Trägerschaft der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen zu überführen.

Anordnungen des Landes:

- 1 75% der Soll-Stärke bezieht sich nicht auf die Stärke der derzeitigen Einheit, sondern auf die Stärke der Einheit nach der Anpassung der Gliederung an die neuen Organisationsformen gemäß Nr. 3.1 der Einordnungsweisung. Beispiel: Eine Bergungsbereitschaft des LSHD hat zur Zeit eine personelle Stärke von 60% = 79 Helfer. Aus ihr könnten im Rahmen der Anpassung nach dem Gliederungsbild folgende Einheiten gebildet werden:
 1. zwei Züge mit je 38 Helfern (3 Helfer Überhang zum Ausgleich von Fluktuationsverlusten) oder
 2. eine Führungsgruppe mit 9 Helfern und zwei Züge mit je 36 Helfern (Fehlbestand 6 Helfer, die hinzuzuwerben wären).

In beiden Fällen beträgt die Stärke mehr als 75%. Für eine Auflösung ist also kein Raum.

- 2 Eine Auflösung wegen fehlender Stärke kommt nur in Betracht, wenn wegen der Struktur der Einheit und der Zusammensetzung der Helfer nicht erwartet werden kann, daß die Einheit ihre volle Stärke in absehbarer Zeit erreichen wird.

- 3 Eine Auflösung wegen ungeeigneten Standorts wird insbesondere dann in Erwägung gezogen werden müssen, wenn aus der Zeit des überörtlichen LSHD die Aufstellung von Einheiten eines Fachdienstes in einer kreisfreien Stadt/Kreis in einem Umfang vorgenommen worden ist, der über die neue Planungsstärke des KatS (vgl. Planungserlaß KatS) für diesen Standort erheblich hinausgeht. Das wird in einigen Fällen beim Fernmeldedienst und bei den Lenkungsbereitschaften der Fall sein können.

- 1 Zuständige oberste Landesbehörde ist der Innenminister. Bevor meine Entscheidung über die Auflösung einer Einheit eingeholt wird, ist zu prüfen,
 - 1.1 ob nicht eine Umgliederung in eine andere, in den Nr. 15–25 KatS-Organisation-Vwv vorgesehene Einheit in Betracht kommt,
 - 1.2 ob nicht durch andere geeignete Maßnahmen nach Nr. 7.2. der Einordnungsweisung (z. B. Erhöhung des Soils für den Fachdienst dieses Standortes, Zuweisung eines anderen Standortes als Einsatzraum oder ähnliches) die Auflösung der Einheit vermieden werden kann.

- 2 Um die Einordnung zum 31. 12. 1972 abschließen zu können, sind mir die Unterlagen für eine Entscheidung über die Auflösung von Einheiten spätestens bis zum 1. 10. 1972 vorzulegen.

- 1 Die Anpassung ist an die Gliederung der Einheiten und Einrichtungen nach Nr. 15 bis 25 KatS-Organisation-Vwv vorzunehmen, für die sie nach ihrer Stärke, Ausrüstung und Ausbildung sowie nach der Gesamtplanung des HVB für den KatS seines Gebietes am besten geeignet sind. So können ZS-Feuerwehrschnelltrupps entweder Löschzügen zugeteilt oder in Erkundungstrupps umgewandelt werden.

- 2 Versorgungszüge und Versorgungstrupps der LSHD-Einheiten sind dem Versorgungsdienst zuzurechnen (vgl. Nr. 20 des Planungserlasses KatS). Sie bleiben jedoch unbeschadet der organisatorischen Zusammenfassung des Versorgungsdienstes einer kreisfreien Stadt/Kreises unter einem Versorgungsdienstführer in der Trägerschaft ihrer Organisation. Neben den bisher von ihnen betreuten Einheiten können ihnen weitere Einheiten — auch anderer Organisationen — zur Versorgung zugewiesen werden.

- 1 Voraussetzung für die Zuweisung von Helfern an eine andere Einheit oder Einrichtung ist nicht nur das Einverständnis des Helfers, sondern auch die Aufnahmebereitschaft der künftigen Trägerorganisation. Sie trifft ihre Entscheidung nach der für sie geltenden Regelung.

Zu Nr. 4.1 bis 6.1

- 1 Die Bestimmungen betreffen nur die Übertragung der Trägerschaft, also der künftigen Verantwortung für die betreffende Einheit und Einrichtung. Der Verbleib der

Einordnungsweisung des Bundes:

- 4.2 Die Überführung in die Trägerschaft privater Organisationen setzt voraus, daß über ihre Mitwirkung nach Nr. 8 KatS-Organisation-Vvw entschieden ist. Die Prüfung der besonderen Eignung der Einheit oder Einrichtung nach Nr. 7 KatS-Organisation-Vvw entfällt.
- 5.1 Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer einer Organisation angehören, sind in die Trägerschaft dieser Organisation zu überführen.
- 5.2 Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer verschiedenen Organisationen angehören, sind in die Trägerschaft der Organisation zu überführen, für die sich die meisten Helfer entscheiden.
- 5.3 Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer nur zum Teil Organisationen angehören, sind in die Trägerschaft der Organisation zu überführen, für die sich die meisten Helfer entscheiden. Es soll darauf hingewirkt werden, daß sich alle Helfer dieser Organisation anschließen.
- 5.4 Bei Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer keiner Organisation angehören, ist anzustreben, daß sie in die Trägerschaft einer Organisation überführt werden, der nach Nr. 26 Abs. 1 und 3 KatS-Organisation-Vvw die jeweilige Fachdienstaufgabe übertragen werden kann.
- 6.1 Falls die meisten Helfer die Trägerschaft durch eine Organisation ablehnen, werden die Einheiten und Einrichtungen als Regieeinheiten und -einrichtungen der kreisfreien Städte und Landkreise weitergeführt. Dies gilt auch, wenn die Organisationen nicht zur Trägerschaft für die Einheiten und Einrichtungen bereit sind.
- 6.2 Kein Helfer ist verpflichtet, sich einer Organisation anzuschließen. Will ein Helfer sich der Organisation, die die Trägerschaft für seine Einheit übernimmt, nicht anschließen und kann er nicht nach Nr. 3.2 einer anderen Einheit oder Einrichtung zugewiesen werden, so ist dies ein wichtiger Grund für den Widerruf seiner Verpflichtung nach Nr. 43 Abs. 1 KatS-Organisation-Vvw.
- 7.1 Abweichungen von den Nrn. 5.1–6.1 sind mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörden zulässig, um funktionsfähige Einheiten und Einrichtungen zu erhalten.
- 7.2 Die zuständigen obersten Landesbehörden können im Benehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Abweichungen von den übrigen Bestimmungen zulassen oder anordnen, wenn der Zweck der Einordnung dies erfordert.
- 8 Die überführten Einheiten und Einrichtungen sollen weiterhin ihre bisherigen Führer und Unterführer behalten. Die Abberufung von Führungskräften und die Übernahme von Führungsfunktionen durch andere Führungskräfte bedarf der Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten.
- 9 Die Einordnung ist bis zum 31. Dezember 1972 durchzuführen. Sie ist in den einzelnen kreisfreien Städten und Landkreisen einheitlich zum Quartalsende vorzunehmen. Die zuständigen obersten Landesbehörden können weitere Einzelheiten regeln.
- 10 Die zuständigen obersten Landesbehörden teilen den Vollzug der Einordnung quartalsweise dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz mit. Dabei melden sie dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz den eingeordneten Bestand an Personal und Material, bezogen auf Kreise und Einheiten.
- 11 Vom Vollzug der Einordnung ab gelten für die Einheiten und Einrichtungen ausschließlich die Vorschriften des KatSG sowie die hierzu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- 12 Diese Weisung gilt nicht für die Katastrophenschulzen, die zentralen Instandhaltungs- und Lagereinrichtungen sowie die zentralen Tankanlagen des LSHD. Über sie ergeht besondere Regelung.

Anordnungen des Landes:

- Helfer der einzelnen Einheit oder Einrichtung richtet sich nach Nr. 3.2 und 6.2.
- 2 Die Bestimmungen beziehen sich auf die Einheiten und Einrichtungen des LSHD nach ihrer Anpassung gemäß Nr. 3.1 Einordnungsweisung.
- 3 Sinkt bei gemischten Einheiten infolge des Ausscheidens von Helfern die Stärke unter 75% des Solls, so ist eine Auflösung der Einheit gleichwohl nur gerechtfertigt, wenn eine Auffüllung der Einheit trotz geeigneter Förderungsmaßnahmen nicht zu erwarten ist (vgl. zu Nr. 2.1).
- 4 Diese Bestimmung berührt Nr. 5.1 der Einordnungsweisung nicht. Wie sich aus der Systematik ergibt, ist sie nur anwendbar auf Einheiten und Einrichtungen, deren Helfer bisher keiner Organisation angehören.
- 1 Zuständige Landesbehörde ist der Regierungspräsident. Er trifft seine Entscheidung auf Vorschlag des HVB nach Anhörung des Bezirksbrandmeisters/Bezirksbeauftragten der jeweils berührten Organisation.
- 1 Vorschläge hierfür sind mir ggf. von den Regierungspräsidenten bis zum 1. 10. 1972 vorzulegen (vgl. Anordnung zu Nr. 2.2). Diesen Vorschlägen ist die Stellungnahme des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt/Kreis und ggf. der betreffenden Hilfsorganisation beizufügen.

1 Die Einordnung wird innerhalb des Landes einheitlich zum 31. 12. 1972 angeordnet.

Verfahren

- 1 Die Vorbereitungsmaßnahmen für die Einordnung sind so zu treffen, daß die Einordnung sich am 31. 12. 1972 reibungslos vollzieht.
- 2 Zur Wahrung der Einheitlichkeit haben die Regierungspräsidenten mit den Bezirksbeauftragten/Bezirksbrandmeistern und den HVB in Dienstbesprechungen die Vorbereitungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen und Zweifelsfragen zu klären.
- 3 In Einzelbesprechungen haben die Regierungspräsidenten auf eine zügige Vorbereitung hinzuwirken und bei etwa auftauchenden Schwierigkeiten Beistand zu leisten.
- 4 Um die für 1973 erforderlichen Mittel beim BzB anfordern zu können, ist mir bis zum 1. 11. 1972 der Bestand an Personal und Material, bezogen auf Kreise und Einheiten zu melden, die am 31. 12. 1972 eingeordnet werden. Für die Meldung sind die Formblätter 1–17 des Planungserlasses KatS zu verwenden.
- T. 5 Zweifelsfragen, die auf Bezirksebene nicht geklärt werden können oder die eine Entscheidung auf Landesebene zweckmäßig erscheinen lassen, sind sofort mir vorzulegen.
- T. 6 Zum 1. 8. und 1. 10. 1972 ist mir über den Stand der Vorbereitungsarbeiten zu berichten.

— MBl. NW. 1972 S. 1106.

21502**Festlegung der Stärke
des Katastrophenschutzes**RdErl. d. Innenministers v. 26. 5. 1972
— VIII B 1/3.2 —

Nachstehend gebe ich den Erlass des Bundesministers des Innern über die Festlegung der Stärke des Katastrophenschutzes — Stärkeerlaß KatS BMI — bekannt.

„Der Bundesminister des Innern
— ZV 2 — 750 300/5 —

Bonn, den 4. April 1972

Betr.: Festlegung der Stärke des Katastrophenschutzes gemäß § 4 Abs. 2 KatSG

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KatSG in Verbindung mit Nr. 11 KatS-Organisation-Vwv wird die Stärke des Katastrophenschutzes im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden wie folgt festgelegt:

1. Stärke im Bundesgebiet

1.1 Die Stärke des Katastrophenschutzes für das Bundesgebiet ist gemäß Nr. 11 Abs. 1 KatS-Organisation-Vwv vorerst auf 1% der Bevölkerung festgelegt; dies sind bei 59 378 400 Einwohnern nach dem Stand vom 26. Mai 1970 rd. 600 000 Helfer.

1.2 Im Rahmen dieser Stärke sollen sich die Stärken der Fachdienste (Fachdienstsollstärken) nach folgenden Verhältniszahlen richten:

— Brandschutzdienst	40% = rd. 240 000
— Bergungsdienst	15% = rd. 90 000
— Instandsetzungsdienst	4% = rd. 24 000
— Sanitätsdienst	20% = rd. 120 000
— ABC-Dienst	5% = rd. 30 000
— Betreuungsdienst	10% = rd. 60 000
— Veterinärdienst	
— Fernmeldedienst	6% = rd. 36 000.
— Versorgungsdienst	

Die Stärke der Einheiten und Einrichtungen der Führung ist in den Zahlen der einzelnen Fachdienste enthalten. Sie darf insgesamt nicht mehr als 5% der Stärke nach Nr. 1.1 betragen.

2. Friedensmäßiger Katastrophenschutz

- 2.1 Grundlage der Maßnahmen des Bundes (Nr. 3) sind die für den Katastrophenschutz im Frieden erforderlichen Einheiten und Einrichtungen. Der personelle und materielle Bestand wird z. Z. gemäß Nr. 11 Abs. 3 Satz 2 KatS-Organisation-Vwv ermittelt.
- 2.2 Vorläufig wird die vorhandene gerätebezogene Stärke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes wie folgt angenommen:
- Feuerwehren (einschl. der nach Nr. 40 KatS-Organisation-Vwv nicht unter den Begriff „Helfer“ fallenden hauptberuflichen Feuerwehrkräfte) rd. 335 000 Helfer
 - Sanitätswesen rd. 30 000 Helfer
 - Betreuungswesen rd. 18 000 Helfer

3. Ergänzung und Verstärkung

- 3.1 Ergänzungsfähig sind die Einheiten und Einrichtungen des friedensmäßigen Katastrophenschutzes aller Fachdienste. Die zuständigen obersten Landesbehörden melden die zur Ergänzung anstehenden Einheiten und Einrichtungen; gemäß Nr. 11 Abs. 2 Buchst. a) KatS-Organisation-Vwv geht die Ergänzung aber insgesamt nicht über 2/3 der Stärke (Nr. 1.1) = rd. 400 000 Helfer und im einzelnen nicht über die Fachdienstsollstärke hinaus.
- 3.2 Die Verstärkung ist gemäß Nr. 11 Abs. 2 Buchst. b) KatS-Organisation-Vwv vorerst auf 1/3 der Stärke (Nr. 1.1) = rd. 200 000 Helfer festgelegt.
- 3.3 Die erste Stufe der Verstärkung bilden die in den Katastrophenschutz eingeordneten gerätebezogenen Einheiten und Einrichtungen des bisherigen LSHD, des THW und des DRK-Hilfszuges, zusammen rd. 122 000 Helfer. Hiervon entfallen auf:
- | | |
|-------------------------|--------------------|
| — Brandschutzdienst | rd. 27 000 Helfer |
| — Bergungsdienst | rd. 32 000 Helfer |
| — Instandsetzungsdienst | rd. 4 500 Helfer |
| — Sanitätsdienst | rd. 23 500 Helfer |
| — ABC-Dienst | rd. 10 000 Helfer |
| — Betreuungsdienst | rd. 6 000 Helfer |
| — Veterinärdienst | |
| — Fernmeldedienst | rd. 19 000 Helfer. |
| — Versorgungsdienst | |
- 3.4 Die weitere Verstärkung um rd. 78 000 Helfer erfolgt im Rahmen eines Verstärkungsprogramms. Sie soll zwischen den Fachdiensten, bei denen die Ist-Stärke (Bestand im friedensmäßigen Katastrophenschutz und in der 1. Stufe der Verstärkung) hinter der Fachdienstsollstärke zurückbleibt, ein ausgewogenes Stärkeverhältnis im Sinne der Verhältniszahlen (Nr. 1.2) herstellen. Danach verteilt sich das restliche Verstärkungspotential vorbehaltlich einer Änderung der Verhältniszahlen auf Landesebene wie folgt:
- | | |
|---|-------------------|
| — Brandschutzdienst | rd. 2 900 Helfer |
| (Die Brandschutzkräfte im Bundesgebiet übersteigen zwar insgesamt den Bedarf nach 1.2; dennoch ist dieser Fachdienst zu verstärken, weil in den Stadtstaaten nicht genügend Kräfte vorhanden sind.) | |
| — Bergungsdienst | rd. 21 500 Helfer |
| — Instandsetzungsdienst | rd. 10 000 Helfer |
| — Sanitätsdienst | rd. 18 100 Helfer |
| — ABC-Dienst | rd. 8 100 Helfer |
| — Betreuungsdienst | rd. 13 100 Helfer |
| — Veterinärdienst | |
| — Fernmeldedienst | rd. 4 300 Helfer. |
| — Versorgungsdienst | |

3.5 Die zuständigen obersten Landesbehörden zeigen an,

1. welche Einheiten und Einrichtungen gemäß Nr. 11 Abs. 2 Buchst. b) Satz 2 KatS-Organisation-Vwv für die Verstärkung in Betracht kommen;
2. für welche Einheiten und Einrichtungen gemäß Nr. 11 Abs. 2 Buchst. b) Satz 1 KatS-Organisation-Vwv Helfer zur Verfügung stehen oder in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung stehen werden.

3.6 Nach der Verstärkung ergeben sich einschließlich der in Nr. 2.2 genannten Stärken des friedensmäßigen Katastrophenschutzes folgende Stärken der Fachdienste:

— Brandschutzdienst	364 900 Helfer
(davon 124 900 „Überhang“)	
— Bergungsdienst	53 800 Helfer
— Instandsetzungsdienst	14 500 Helfer
— Sanitätsdienst	71 500 Helfer
— ABC-Dienst	18 100 Helfer
— Betreuungsdienst	36 000 Helfer
— Veterinärdienst	
— Fernmeldedienst	
— Versorgungsdienst	23 000 Helfer.

Die in Nr. 1.2 genannten Fachdienstsollstärken (mit Ausnahme der des Brandschutzdienstes) werden auch nach der Verstärkung nicht erreicht. Fehlbestände können durch Aufstellung ergänzungsfähiger Einheiten ausgeglichen werden.

4. Stärke des Katastrophenschutzes in den Ländern

4.1 Für die Stärke des Katastrophenschutzes in den einzelnen Ländern einschließlich der Aufteilung auf die Fachdienste und der Ergänzung und Verstärkung gelten die Nrn. 1 bis 3.6 entsprechend. Bei besonderen taktischen Gegebenheiten kann die Stärke des Katastrophenschutzes und deren Aufteilung auf die Fachdienste abweichend festgelegt werden. Für die Stadtstaaten Hamburg und Bremen wird abweichend von Satz 1 eine Ergänzung bis zu 1/3 und eine Verstärkung von 2/3 der Stärke unter Ausgleich bei den Stärken der übrigen Länder festgelegt.

4.2 Die Festlegungen für die Länder ergeben sich im einzelnen aus den Anhängen.

4.3 Bei der Verteilung der Ergänzung und Verstärkung auf die kreisfreien Städte und Landkreise gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 KatSG sind die zuständigen obersten Landesbehörden nicht an die in Nr. 1.2 festgelegten Verhältniszahlen gebunden. Die Verhältniszahlen gelten insoweit nur als Richtlinien. Die Grundsätze der KatS-Organisation-Vwv, insbesondere Nr. 12, sind zu beachten.“

Anhang**Stärke des Katastrophenschutzes in Nordrhein-Westfalen**

1. Bevölkerung (Stand: 26. 5. 1970)	17 206 900							
2. Stärke des Katastrophenschutzes	rd. 173 000 Helfer							
davon Brandschutzdienst	rd. 67 200 Helfer							
Bergungsdienst	rd. 25 700 Helfer							
Instandsetzungsdienst	rd. 6 900 Helfer							
Sanitätsdienst	rd. 34 200 Helfer							
ABC-Dienst	rd. 8 600 Helfer							
Betreuungsdienst	rd. 17 000 Helfer							
Veterinärdienst/Fernmeldedienst	rd. 10 400 Helfer							
Versorgungsdienst	rd. 3 000 Helfer							
Einh. u. Einr. d. Führung								
3. a) Zu ergänzende Stärke des friedensmäßigen Katastrophenschutzes des Landes	rd. 118 000 Helfer							
b) Vorhanden sind lt. vorl. Ermittlungen	rd. 58 200 Helfer							
davon Brandschutzdienst*) **)	rd. 48 000 Helfer							
Sanitätsdienst	rd. 3 600 Helfer							
Betreuungsdienst	rd. 6 000 Helfer							
Fernmeldedienst	rd. 600 Helfer							
*) Außerdem ein „Überhang“ von Feuerwehrkräften in Stärke von								
**) Einschließlich der hauptberuflichen Feuerwehrkräfte								
4. Verstärkung durch den Bund								
a) Soll	rd. 55 000 Helfer							
b) Ist (1. Stufe der Verstärkung)	rd. 45 800 Helfer							
davon Brandschutzdienst	rd. 11 500 Helfer							
Bergungsdienst	rd. 13 300 Helfer							
Instandsetzungsdienst	rd. 1 300 Helfer							
Sanitätsdienst	rd. 9 600 Helfer							
ABC-Dienst	rd. 1 800 Helfer							
Betreuungsdienst	rd. 800 Helfer							
Veterinärdienst/Fernmeldedienst	rd. 6 900 Helfer							
Versorgungsdienst	rd. 600 Helfer							
Einh. u. Einr. d. Führung								
c) weitere Verstärkung	rd. 9 200 Helfer							
5. Aufteilung der weiteren Verstärkung zur Erreichung eines ausgewogenen Ist-Stärke-Verhältnisses unter den Fachdiensten								
Fachdienste	Brand-schutz	Ber-gung	In-stands.	San.	ABC	Be-treuung	Vet./Fm. Vers.	Führung
Stärke								
Fachdienstsoll-stärke (2.)	67 200	25 700	6 900	34 200	8 600	17 000	10 400	3 000
Ist-Stärke (3.b u. 4.b) weitere Verstärkung (4.c)	59 500	13 300	1 300	13 200	1 800	6 800	7 500	600
Stärke nach Verstärkung	59 500	13 800	3 300	14 200	3 800	9 500	7 500	1 600
noch ergänzungsfähig	7 700	11 900	3 600	20 000	4 800	7 500	2 900	1 400



Einzelpreis dieser Nummer 6,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Beitrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,60 DM, Ausgabe B 22,— DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.